

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2007

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 38* **Zweite Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005.**

Vom 23. Februar 2007.

Aufgrund des § 95 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Einziges Paragraph

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) tritt in der Ev. Kirche im Rheinland am 1. April 2007 in Kraft.

Nr. 39* **Jahresabschluss des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G. m. b. H.**

Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G. m. b. H., Emil-von-Behring-Straße 3, 60439 Frankfurt

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk
- den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 49 081 eingereicht.

Frankfurt, den 31. Januar 2007

Die Geschäftsführung

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 40 **Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland; hier: Berichtigung. (ABl. EKD 2007 S. 4)**

Die Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 21. Oktober 2006 (ABl. S. 227) wird in § 22 wie folgt berichtigt:

1. In Absatz 2 wird die Paragrafenangabe »§ 20 Abs. 4« durch die Paragrafenangabe »§ 21 Abs. 4« ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte »den Widerspruch« durch die Worte »die Beschwerde« ersetzt.

Eisenach, den 3. Januar 2007

i. A. Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 41 Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Kindertagesstättengesetz – KKitaG).

Vom 18. November 2006. (KABl. 2007 S. 2)

§ 1

Grundsätze evangelischer Kindertagesstättenarbeit

(1) Die evangelische Kindertagesstättenarbeit ist ein Teil des Auftrages der christlichen Gemeinde, das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen auszurichten. Sie geschieht in der Gemeinde und ist in das Leben der Gemeinde und der ganzen Kirche eingebunden.

(2) In der Begleitung der Gemeinde sollen Kinder und ihre Familien das Evangelium als befreienden Zuspruch und orientierenden Anspruch erfahren. Damit soll ihnen geholfen werden, die Welt zu verstehen, Lebenssituationen zu bestehen und in der Gemeinde zu leben.

(3) Die evangelischen Kindertagesstätten sind offen für alle Kinder. Der evangelische Charakter der Einrichtung ist zu wahren.

§ 2

Eingliederung in die freie Jugendhilfe

Evangelische Kindertagesstättenarbeit geschieht im Rahmen der freien Jugendhilfe. Die Kindertagesstätten nehmen die familienergänzende und außerschulische Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern als öffentliche Aufgabe wahr. Sie sind Tageseinrichtungen im Sinne des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII).

§ 3

Träger

(1) Träger der Kindertagesstätte sind

1. Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
2. Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden,
3. weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 7 Abs. 1 der Grundordnung

(2) Andere als in Absatz 1 genannte Träger von Kindertagesstätten können, soweit sie Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. sind, oder wenn an ihnen Körperschaften nach Artikel 7 Abs. 1 der Grundordnung mehrheitlich beteiligt sind, durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung dieses Gesetz für ihre Einrichtung für verbindlich erklären. Unter diesen Voraussetzungen sind sie Träger im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Träger hat dafür zu sorgen, dass die Eltern und Erziehungsberechtigten an den wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte beteiligt werden; die Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand einbezogen werden.

(4) Der Träger ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenwirken mit den Eltern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kindertagesstätte eine Konzeption unter Berücksichtigung religionspädagogischer und missionarischer Ziele entwickelt wird. Die Konzeption soll den Bezug der Kirchengemeinde zur Kindertagesstätte und den Beitrag der Kindertagesstätte zum Gemeindeaufbau verdeutlichen.

(5) Der Träger ist zur Zusammenarbeit mit den Schulen im Hortbereich und den Trägern der Erziehungshilfe in seinem Umfeld verpflichtet.

(6) Der Träger kommt für die Kosten der Kindertagesstätte auf; ihm stehen hierfür die öffentlichen Zuschüsse oder Entgelte, Elternbeiträge und sonstige zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung.

(7) Der Träger hat die Aufgabe, Vorsorge für die Qualitätssicherung der Kindertagesstätte zu treffen.

(8) Der Träger soll mit anderen Trägern kooperieren, insbesondere bei der Dienst- und Fachaufsicht, dem Personaleinsatz und der Personalverwaltung, der Wirtschaftsführung, bei Verhandlungen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und bei der Qualitätssicherung. Die Kooperation kann in einer eigenen Rechtsform erfolgen; sie kann sich auch über das Gebiet eines Kirchenkreises hinaus erstrecken.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises

(1) Die Kirchengemeinde unterstützt das evangelische Profil der Kindertagesstätte und deren Einbindung in das kirchliche Leben vor Ort, auch wenn sie nicht selbst Träger dieser Kindertagesstätte ist. Sie fördert insbesondere die religionspädagogische und seelsorgerliche Arbeit.

(2) Der Kirchenkreis unterstützt den Träger bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vertretung der Interessen der Kindertagesstätte gegenüber staatlichen Stellen und anderen freien Trägern sowie bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben. Hierbei stimmt er sich mit dem Regionalen Diakonischen Werk ab. Der Kirchenkreis soll für einen Finanzausgleich zugunsten der Träger von Kindertagesstätten und zwischen den Kindertagesstätten sorgen.

§ 5

Aufgaben der Landeskirche

Die Landeskirche fördert die Träger und Kirchenkreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Kirchengesetz, insbesondere durch die Unterstützung des Verbandes der Träger von evangelischen Kindertageseinrichtungen bei Qualitätssicherung und Fortbildung.

§ 6

Andere Formen der Kindertagesbetreuung

Dieses Kirchengesetz gilt sinngemäß auch für Kindertagesbetreuung, die nicht in Kindertagesstätten angeboten wird.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Das Nähere, insbesondere Bestimmungen über

1. die Trägerschaft,
2. die Leitung in den Kindertagesstätten,
3. die Beteiligung der Eltern,
4. die Aufgaben des Kirchenkreises,
5. die Finanzierung und
6. die Zusammenarbeit der Träger regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem für die Arbeit in Kindertagesstätten

gesstätten zuständigen Ständigen Ausschuss der Landessynode in einer Rechtsverordnung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Kindertagesstättenar-

beit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1998 (KABl. EKIBB S.130) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 2006

Andreas B ö e r

Präsident

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 42 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Mai 2003.

Vom 29. November 2006. (GVM 2007 S. 207)

Artikel 1

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchentag besteht aus den von den Gemeinden aufgrund ihrer Gemeindeordnungen als Vertreter gewählten Frauen und Männern, aus den vom Kirchen-

tag hinzugewählten Einzelmitgliedern (Abs. 7) sowie den Jugendvertretern (Abs. 8). Die Vertreter müssen Glieder der Bremischen Evangelischen Kirche sein.

2. § 5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Der Kirchentag wählt ungeachtet des Absatzes 7 bis zu zwei Vertreter der Evangelischen Jugend hinzu. Für jeden Jugendvertreter kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 43 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften.

Vom 13. Dezember 2006. (KABl. S. 195)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenaes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180) und durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird gestrichen.
2. § 24 Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
3. In § 27 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

»Das Landeskirchenamt kann mit der Festsetzung und Zahlung der Beihilfen andere Stellen beauftragen.«
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Ehegatten, denen eine gemeinsame Pfarrstelle übertragen worden ist, können nur gemeinsam versetzt werden. Wurde die Pfarrstelle den Ehegatten zu unterschiedlichen Zeiten übertragen, ist für die Be-

rechnung der Fristen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 PfG und Absatz 1 Satz 1 der Zeitpunkt der früheren Pfarrstellenübertragung maßgeblich. Abweichend von Satz 2 kann der Kirchenvorstand bei der späteren Pfarrstellenübertragung beschließen, dass für die Berechnung der Fristen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 PfG und Absatz 1 Satz 1 der Zeitpunkt der späteren Pfarrstellenübertragung maßgebend sein soll.«

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.
- c) In dem neuen Absatz 9 wird die Angabe »Absatz 7« durch die Angabe »Absatz 8« ersetzt.
5. In § 59 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe »§ 35 Abs. 6« durch die Angabe »§ 35 Abs. 7« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst (§ 9 Abs. 3) umgewandelt werden soll« durch die Wörter »nur noch in eingeschränktem Umfang besetzt sein soll« ersetzt.
2. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

Artikel 3**Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBBVG) in der Fassung vom 9. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (Kirchl. Amtsbl. S. 186), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A der Anlage werden unter der Überschrift »Besoldungsgruppe 14« nach dem Wort »Kirchenverwaltungsoberrat« folgende Wörter eingefügt:

»Kirchenverwaltungsoberrat – als Leiter kirchlicher Verwaltungsstellen von besonderer Größe –«

Artikel 4**In-Kraft-Treten**

1. Artikel 1 und 2 dieses Kirchengesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 3 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

H a n n o v e r , den 13. Dezember 2006

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 44 Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKDErgG).

Vom 13. Dezember 2006. (KABl. S. 197)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenaates zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (Abl. EKD S. 551) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 4 Abs. 2 KBG.EKD)

Oberste Dienstbehörde ist der Kirchensenat, soweit er auch Dienstvorgesetzter oder für die Aufsicht über den Dienstherrn zuständig ist. Für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche ist das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde. Für alle anderen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nimmt das Landeskirchenamt als oberste Aufsichtsbehörde die Befugnisse einer obersten Dienstbehörde wahr.

§ 2

(zu § 7 KBG.EKD)

Soweit das Landeskirchenamt nichts anderes bestimmt, bedürfen Ernennungen bei den unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Dienstherren der Einwilligung des Landeskirchenamtes.

§ 3

(zu § 8 KBG.EKD)

Die gesundheitliche Eignung ist auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.

§ 4

(zu § 35 KBG.EKD)

(1) Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt. Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Festsetzung und Zahlung der Beihilfen beauftragen.

(2) Soweit durch Kirchengesetz nichts anders geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(3) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des kirchlichen Besoldungsrechts entsprechend.

§ 5

(zu § 39 KBG.EKD)

Die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

(zu § 41 Abs. 2 KBG.EKD)

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 7

(zu § 46 Abs. 2 Nr. 1 KBG.EKD)

Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die sich nicht im Teildienst gemäß § 49 Abs. 2 KBG.EKD befinden, gilt die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 KBG.EKD in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet.

§ 8

(zu § 51 KBG.EKD)

(1) Die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Altersteilzeit sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Landeskirchenamt kann in Anlehnung an die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Altersteilzeit für Beamte und Beamtinnen im Schuldienst im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Schuldienst besondere Bestimmungen treffen.

(3) Soweit es im Interesse der Funktionsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung erforderlich ist, können einzelne Verwaltungsbereiche oder Gruppen von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen von der Altersteilzeit ausgenommen werden. Zuständig für die Entscheidung ist in den Fäl-

len von Artikel 95 Abs. 2 und Artikel 97 Abs. 1 der Kirchenverfassung der Kirchengesetzten, in den Fällen des Artikel 97 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Präsident oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes. In allen übrigen Fällen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 9

(zu § 54 KBG.EKD)

Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beihilfeberechtigung nach § 35 Abs. 1 KBG.EKD auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer eines Jahres behält, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

§ 10

(zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)

Bei Entscheidungen nach den §§ 60, 68 und 69 KBG.EKD und nach den §§ 10 und 13 dieses Kirchengesetzes bedarf es keines Vorverfahrens.

§ 11

(zu § 89 Abs. 1 KBG.EKD)

(1) Bescheide nach dem Kirchenbeamtenengesetz, dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz und diesem Kirchengesetz sind dem oder der Betroffenen bekannt zu geben. Ein schriftlicher Bescheid, der durch die Deutsche Post AG oder einen anderen Zustelldienst im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Bescheides und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Bescheide können ferner durch Zustellung bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide sind zuzustellen.

(2) Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 12

(zu § 91 KBG.EKD)

(1) Die hauptamtlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Kirchenbeamtenverhältnis sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. Ohne ihre Einwilligung können sie nicht versetzt oder abgeordnet werden.

(2) Ein hauptamtliches ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes kann mit Zustimmung der Landesbischofin oder des Landesbischofs ohne seine Einwilligung in den Wartestand versetzt werden, wenn sein gedeihliches Wirken im Kollegium des Landeskirchenamtes auf die Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Vor einer Maßnahme nach Satz 1 ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören. Ein aus drei Mitgliedern des Kirchengesetztes bestehender Ausschuss hat die erforderlichen Feststellungen zu treffen und die Beweise zu erheben. § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Absatz 3 gelten entsprechend. Das Mitglied ist zu hören. Für die Dauer des Verfahrens ist ihm die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagt. Der Kirchengesetzten kann ihm während dieser Zeit eine andere Tätigkeit übertragen.

(3) Der Kirchengesetzten kann mit Zustimmung der Landesbischofin oder des Landesbischofs ein hauptamtliches ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben. Das Mitglied ist vor der Beurlaubung zu hören.

§ 13

(In-Kraft-Treten)

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD (KBG.EKD) für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen bestimmt.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz – KBGErgG) vom 13. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 312) außer Kraft.

(3) Das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist vom Kirchengesetzten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zumachen.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2006

Der Kirchengesetzten
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Dr. K ä ß m a n n

Nr. 45 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.

Vom 13. Dezember 2006. (KABl. S. 199)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchengesetztes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Verkleinerung der Landessynode vom 31. Juli 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 52 Absatz 2 werden die Wörter »auf ihren Antrag« gestrichen.
2. In Artikel 58 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

»(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass in Absatz 1 Buchst. a und b in besonderen Fällen Zusammenschlüsse nach Artikel 26 Abs. 2 an die Stelle der Kirchengemeinden treten können.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2006

Der Kirchengesetzten
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Dr. K ä ß m a n n

Nr. 46 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, dem Land Niedersachsen und der Fachhochschule Hannover vom 5. September 2006 (Zustimmungsgesetz).

Vom 13. Dezember 2006. (KABl. S. 200)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchengesetztes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Zustimmung zum Vertrag**

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, dem Land Niedersachsen und der Fachhochschule Hannover vom 5. September 2006 (Anlage) und den »Abschließenden Protokollnotizen« vom 5. September 2006 wird zugestimmt.

§ 2**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Das Kirchengesetz über die Evangelische Fachhochschule Hannover vom 15. Juli 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 84) wird mit Ablauf des 31. August 2007 aufgehoben.

(2) Die Gebührenordnung vom 3. Februar 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 37) wird mit Ablauf des 31. August 2007 aufgehoben.

§ 3**Unselbständige Einrichtung**

Zum 1. September 2007 wird eine unselbständige Einrichtung der Landeskirche mit der Bezeichnung »Der Beauftragte für die ehemalige Evangelische Fachhochschule Hannover« errichtet. Der Einrichtung gehören alle Beschäftigten der ehemaligen Evangelischen Fachhochschule Hannover an, die sich am 1. September 2007 in einem Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche befinden. Das Landeskirchenamt kann der Einrichtung weiterer Aufgaben übertragen.

§ 4**Rechte und Pflichten**

(1) Soweit die Evangelische Fachhochschule Hannover als Körperschaft des öffentlichen Rechts Inhaberin von Rechten und Pflichten war, gehen diese mit dem 1. September 2007 auf die Landeskirche über.

(2) Das Vermögen einschließlich der Rücklagen der Studierendenschaft der Evangelischen Fachhochschule Hannover wird der Studierendenschaft der Fachhochschule Hannover zum 1. September 2007 für Zwecke der Studierendenschaft der Fakultät Diakonie, Gesundheit und Soziales zur Verfügung gestellt.

§ 5**Ausführungsbestimmungen**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

H a n n o v e r , den 13. Dezember 2006

Der Kirchenenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Vertrag

zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
im Folgenden Landeskirche genannt,
vertreten durch
Landesbischöfin Dr. Dr. h. c. Margot Käbmann,
diese vertreten durch den
Präsidenten des Landeskirchenamtes,
Dr. Eckhart v. Vietinghoff,
dem Land Niedersachsen,
im Folgenden Land genannt,
vertreten durch
Ministerpräsident Christian Wulff,
dieser vertreten durch den
Niedersächsischen Minister für Wissenschaft
und Kultur,
Lutz Stratmann,
und
der Fachhochschule Hannover,
im Folgenden FHH genannt,
vertreten durch den Präsidenten,
Professor Dr. Werner Andres.

Präambel

Die Landeskirche beabsichtigt, die Evangelische Fachhochschule Hannover (EFH) mit Ablauf des Sommersemesters 2007 zu schließen.

Geleitet von dem Willen,

- den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Hannover in den angewandten Wissenschaften, in der Lehre und im Studium, der Forschung sowie der Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Soziales, kirchliche / diakonische Dienste und Gesundheit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten fortzuführen,
- der Landeskirche zu ermöglichen, das evangelische Profil insbesondere in den Bereichen der Ethik und der sozialen Verantwortung in der Gesellschaft in der FHH zu vermitteln

sowie das Studium der evangelischen Religionspädagogik als Studiengang zu erhalten, schließen die Vertragsparteien die folgende Vereinbarung:

§ 1**Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales der Fachhochschule Hannover**

Studienangebote der EFH werden ab Wintersemester 2007/2008 von der FHH auf der Grundlage der bisherigen Prüfungs- und Studienordnungen und der folgenden Bestimmungen dieses Vertrages als Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales übernommen und unter Anpassung an die Erfordernisse der studentischen Nachfrage und Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen fortgeführt und weiterentwickelt. Zur Fortführung der Studienangebote leisten Landeskirche und Land nach Maßgabe dieses Vertrages einen jährlichen finanziellen Beitrag.

I. Zielkonzept**§ 2****Fortführung von Studiengängen**

(1) Die FHH führt ab Wintersemester 2007/2008 folgende Studiengänge der EFH mit folgender jährlicher Zielaufnahmekapazität für Studienanfänger fort:

- a) Studiengang Evangelische Religionspädagogik mit dem Abschluss Bachelor (Aufnahmekapazität 30),
- b) Studiengang Pflege mit dem Abschluss Bachelor (Aufnahmekapazität 30),
- c) Studiengang Management für Gesundheitsberufe mit dem Abschluss Master (Aufnahmekapazität 25),
- d) Studiengang Heilpädagogik mit dem Abschluss Bachelor (Aufnahmekapazität 30),
- e) Studiengang Sozialwesen mit dem Abschluss Bachelor (Aufnahmekapazität 60),
- f) Studiengang Social Work mit dem Abschluss Master (Aufnahmekapazität 25).

(2) Bestandteil der Studiengänge in Absatz 1 Buchst. b bis f sind auch Lehrveranstaltungen im Bereich Ethik mit ihren theologischen und philosophischen Grundlagen.

(3) Die in Abs. 1 Buchst. b und f genannten Studiengänge sind akkreditiert. Die übrigen in Absatz 1 genannten Studiengänge werden zum Zeitpunkt des Übergangs an die FHH akkreditiert sein.

§ 3

Benötigte Stellen für Personal, Flächenbedarf, Übereignung von Ausstattung

(1) Für die Umsetzung des Zielkonzeptes nach § 2 sind 27 Stellen für Lehrende sowie 18 Stellen für nichtwissenschaftliches Personal erforderlich, die mit Funktionsbezeichnung und Denomination in der Anlage 1* aufgelistet sind.

(2) Für die Realisierung dieses Ziel-Konzeptes besteht ein rechnerischer Bedarf von 2.500 qm Hauptnutzfläche.

(3) Die Landeskirche wird dem Land für Zwecke der FHH zu Beginn des Wintersemesters 2007/08 unentgeltlich den Medienbestand der Bibliothek übereignen; darüber hinaus die gesamte bewegliche Ausstattung der persönlichen Dienst- und Arbeitsräume aller Beschäftigten im Lehr- und Dienstleistungsbereich, die gem. §§ 4 und 5 für die Umsetzung des Zielkonzeptes benötigt werden. Übereignet wird auch die gesamte bewegliche Ausstattung der notwendigen Neben- und Funktionsräume. Wegen der Einzelheiten treffen Landeskirche und FHH eine gesonderte Vereinbarung.

§ 4

Personal in der Lehre

(1) Die FHH wird zum 1. 9. 2007 die in der Anlage 2* aufgeführten Professorinnen und Professoren, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, vorbehaltlich der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Professorinnen und Professoren (W 2) ernennen.

Das übrige bei der EFH als Angestellte tätige Lehrpersonal und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Anlage 2 werden zum 1. 9. 2007 durch die FHH als Angestellte eingestellt. Sollten einzelne Personen nicht ernannt oder eingestellt werden können, werden sie den in Anlage 3* aufgeführten Beschäftigten zugeordnet.

(2) Der im August 2007 erreichte besoldungsrechtliche Besitzstand der Professorinnen und Professoren nach Abs. 1 Satz 1 wird im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen gewahrt. Es besteht Einvernehmen, dass diese Personen jeweils auch solange weiterhin Beamte der Landeskirche sind, bis ihre Wartezeit gem. § 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) erfüllt ist. Für einen Zeitraum von drei Jahren gewährleistet die Landeskirche für den Eintritt des Versor-

gungsfalles den Ausgleich etwaiger versorgungsrechtlicher Nachteile, die durch den Übertritt in die W-Besoldung entstanden sind.

(3) Die Landeskirche wird für die in Anlage 2 genannten Professorinnen und Professoren, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, bei Eintritt des Versorgungsfalles die dem Land Niedersachsen entstehenden Versorgungsbezüge in entsprechender Anwendung von § 107 b BeamtVG in der zur Zeit geltenden Fassung anteilig übernehmen.

(4) Die in Anlage 3 aufgeführten Personen der EFH verbleiben im Dienst der Landeskirche und werden auf Grund eines Gestellungsvertrages zum 01.09.2007 der FHH zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Personalausgaben werden der Landeskirche von der FHH erstattet.

§ 5

Weiteres Personal

(1) Die FHH wird zum 1. 9. 2007 den in der Anlage 4* genannten Kirchenbeamten vorbehaltlich der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in ein vergleichbares Amt einstellen. Es besteht Einvernehmen, dass er solange weiterhin Beamter der Landeskirche ist, bis die Wartezeit gem. § 4 BeamtVG erfüllt ist. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Das übrige bei der EFH als Angestellte tätige Personal der Anlage 4 wird zum 1. 9. 2007 durch die FHH als Angestellte eingestellt. Sollte der Kirchenbeamte nicht ernannt oder sollten Angestellte nicht eingestellt werden können, so wird der Beamte und werden die Angestellten den in Anlage 5* aufgeführten Beschäftigten zugeordnet.

(2) Die in der Anlage 5 aufgeführten Personen der EFH verbleiben im Dienst der Landeskirche und werden auf Grund eines Gestellungsvertrages zum 1. 9. 2007 der FHH zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Personalausgaben werden der Landeskirche von der FHH erstattet.

§ 6

Überlassung der Liegenschaft

(1) Die Landeskirche überlässt der FHH die bisher von der EFH genutzte Liegenschaft mit der in § 3 Abs. 2 genannten Fläche mit Ausnahme des Gebäudes Nr. 10 (Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland) zur mietfreien Nutzung.

(2) Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt durch die FHH.

(3) Die Bauunterhaltung sowie die Durchführung kleiner Baumaßnahmen verbleiben bei der Landeskirche. Die Verpflichtung zur Bauunterhaltung für die Pavillons endet spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2011/12.

(4) Wegen der Einzelheiten der Nutzung, Bewirtschaftung und Bauunterhaltung treffen die FHH und die Landeskirche eine gesonderte Vereinbarung.

(5) Ergibt sich für die FHH ein zusätzlicher Flächenbedarf, der nicht durch landeseigene Liegenschaften gedeckt werden kann, so wird sie vorrangig hierfür eine Nutzung von Flächen auf dem Gelände Blumhardtstr. 2 in Betracht ziehen. Eine Verpflichtung freie Flächen auf dem genannten Gelände der Landeskirche zu nutzen, wird damit nicht begründet. Für die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen wird eine angemessene Miete vereinbart.

§ 7

Finanzierung

(1) Die nach § 67 Abs. 2 NHG i. V. m. Art. 7 HBegl.G 2006 bisher für die EFH vorgesehene Finanzhilfe in Höhe von 2,744 Mio. wird künftig, vorbehaltlich einer entspre-

* hier nicht abgedruckt

chenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung durch den Landeshaushalt 2007, in den Globalzuschuss für die FHH dauerhaft zusätzlich eingestellt, um den Studienbetrieb gem. § 2 Abs. 1 mitzufinanzieren.

(2) Die Landeskirche leistet zur Finanzierung des Studienangebots gem. § 2 Abs. 1 einen Beitrag von jährlich 1,5 Mio. der pauschal um 165.000 gemindert wird, solange sie die in § 6 Abs. 3 genannten Leistungen erbringt.

Wird der Standort Blumhardtstraße 2 im Benehmen mit der Landeskirche von der FHH aufgegeben, so entfällt der pauschale Abzug für die Bauunterhaltung. Land und Landeskirche verhandeln sodann über einen angemessenen Betrag zur Deckung der anteiligen Kosten für Bauunterhaltung bei Unterbringung in einer anderen Liegenschaft. Wird eine Einigung über die Höhe des Betrages nicht erzielt, so entfällt der Abzug.

(3) Wegen der Einzelheiten zur Abrechnung und Fälligkeit des von der Landeskirche an die FHH zu zahlenden Betrages und der von der FHH zu leistenden Erstattungen treffen Landeskirche und FHH eine gesonderte Vereinbarung, die monatlich fällige Abschlagszahlungen und jährliche Abrechnungen vorsieht.

(4) Die in Abs. 2 genannten Beträge passen sich entsprechen § 1 A des Zukunftsvertrages vom 11. 10. 2005 und seiner eventuellen Nachfolgeregelungen laufend den Bezügeveränderungen der Beschäftigten des Landes an.

Die prozentualen Veränderungen sind auf der Grundlage der jährlich bekannt gegebenen Durchschnittssätze für die Haushaltsplanaufstellung des Landes zu errechnen. Bezugsgrößen zur Berechnung der Anpassung sind für $\frac{2}{3}$ der in Abs. 2 genannten Beträge die Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 14 und für $\frac{1}{3}$ der in Abs. 2 genannten Beträge die Veränderungen der Vergütungsgruppe VI b BAT.

(5) Wenn die Zahl der für die Umsetzung des Zielkonzeptes vereinbarten Stellen (§ 3 Abs. 1) verringert werden soll, muss über den Finanzierungsbeitrag der Landeskirche neu verhandelt werden.

§ 8

Beteiligung der Landeskirche

(1) Bei der Besetzung der in Anlage 1 mit dem Kennzeichen *) versehenen Stellen in der Lehre ist die Landeskirche in der Berufungs- oder Auswahlkommission durch ein von der Landeskirche zu entsendendes Mitglied vertreten. Die Entscheidung über die Besetzung dieser Stellen erfolgt im Einvernehmen mit der Landeskirche.

(2) Bei erneuter Akkreditierung des Studienganges Evangelische Religionspädagogik stehen das Studiengangskonzept und die Prüfungsordnung unter dem Zustimmungsvorbehalt der Landeskirche. Über Evaluierungsergebnisse dieses Studienganges ist die Landeskirche zu unterrichten. Änderungen dieses Studienganges und seiner Prüfungsordnung bedürfen des Einvernehmens mit der Landeskirche.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der in § 2 Abs. 1 Buchst. b bis f genannten Studiengänge ist die Landeskirche vorher zu hören.

II. Übergangsphase

§ 9

Personal und Studienangebot in der Übergangsphase

(1) Die Landeskirche überlässt der FHH die in Anlage 6* aufgelisteten Beschäftigten unentgeltlich zur Dienstleistung

im Rahmen eines Gestellungsvertrages einschließlich der beweglichen Ausstattung der persönlichen Dienst- und Arbeitsräume. Überlassen wird auch die gesamte bewegliche Ausstattung der notwendigen Neben- und Funktionsräume.

Die aufgrund dieser Beschäftigung entstehenden weiteren zusätzlichen Sachkosten auch für die Betreuung zusätzlicher Studierender einschl. der Bereitstellung von Fläche und deren Bewirtschaftung und Bauunterhaltung gehen gleichfalls zu Lasten der Landeskirche. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Aus der genannten Beschäftigung resultierende zusätzliche Einnahmen, insbesondere aus Studienbeiträgen, sollen vorrangig für die Fakultät Diakonie, Gesundheit und Soziales Verwendung finden.

(2) Durch die befristete Bereitstellung zusätzlichen Lehrpersonals erhöht sich die Kapazität der in § 2 Abs. 1 genannten Studienangebote. Darüber hinausgehende Studienangebote bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen FHH und Landeskirche.

(3) Frei werdende Stellen entfallen. Die Landeskirche ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse in der Lehre das gemäß Abs. 1 in einer Übergangsphase zu beschäftigende Personal nach Maßgabe des Gestellungsvertrages anderweitig im kirchlichen Bereich zu verwenden. Für frei werdende Räumlichkeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Auslaufende Studiengänge, Übernahme von Studierenden, Weitergeltung von Prüfungsvorschriften

(1) Die bisherigen Diplomstudiengänge der EFH

- a) Religionspädagogik,
- b) Pflegemanagement,
- c) Pflegepädagogik,
- d) Heilpädagogik,
- e) Sozialwesen,
- f) Supervision und Organisationsentwicklung

werden von der FHH zum Wintersemester 2007/08 in der bisher an der EFH angebotenen Form als auslaufende Studiengänge eingerichtet.

(2) Die an der EFH im Sommersemester 2007 in den in Abs. 1 und in den in § 2 Abs. 1 genannten Studiengängen immatrikulierten Studierenden werden mit der Rückmeldung zum Wintersemester 2007/08 zum Studium in den entsprechenden Studiengängen an der FHH in den jeweiligen Fach- und Hochschulsesemestern immatrikuliert.

(3) Eine Immatrikulation in höheren Fachsemestern ist möglich, solange für solche Fachsemester Lehrveranstaltungen für immatrikulierte Studierende mit freier Kapazität angeboten werden.

(4) Die im Zeitpunkt des Übergangs der Studiengänge an der EFH bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen gelten als Studien- und Prüfungsordnungen der FHH für diejenigen Studierenden fort, die im Sommersemester 2007 an der EFH immatrikuliert sind.

§ 11

Gremien und Funktionen

Das Präsidium der FHH wird bestimmen, dass bis zu den nächsten an der FHH durchzuführenden Wahlen

* hier nicht abgedruckt

- a) die bisherigen Mitglieder des Senats der EFH die Aufgaben des Fakultätsrates nach § 44 NHG,
- b) die bisherigen Mitglieder der Studienkommission der EFH die Aufgaben der Studienkommission nach § 45 NHG,
- c) der bisherige Präsident der EFH die Funktion eines Dekans nach § 43 NHG und
- d) die bisherigen Studiendekane der EFH die Funktionen der Studiendekane nach § 45 NHG wahrnehmen.

§ 12

Mitgliedschaft an der Hochschule, Honorarprofessuren

(1) Die durch Gestellungsvertrag an der FHH Tätigen der Landeskirche sind nach § 16 Abs. 1 NHG Mitglieder der Hochschule.

(2) Die von der Landeskirche an der EFH bestellten Honorarprofessoren werden Honorarprofessoren an der FHH.

§ 13

Winnicott Institut zur Förderung der Psychoanalyse bei Kindern und Jugendlichen e. V. (Winnicott Institut)

(1) Die FHH wird auf der Grundlage eines zwischen ihr und dem Winnicott Institut zu schließenden Kooperationsvertrages den von der EFH angebotenen Diplom-Studiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an der Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales mit staatlicher Abschlussprüfung fortführen. Die Aufnahmekapazität beträgt zz. mindestens 24 Studienplätze alle zwei Jahre.

(2) Der mit der wissenschaftlichen Leitung des Studienganges Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie bei der EFH betraute Professor wird durch die FHH zum 01.09.2007 mit einer halben Stelle eingestellt; § 4 gilt entsprechend.

(3) § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Zur ergänzenden Finanzierung der Personal- und Sachkosten des Studienganges am Winnicott Institut erhöht sich der Globalzuschuss des Landes an die FHH, vorbehaltlich einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung durch den Landeshaushalt 2007, um einen Betrag von z. Zt. 440.000 jährlich. In dieser Summe sind auch die Kosten einer halben Professur gem. Abs. 2 sowie die für die FHH mit dem Studiengang verbundenen Verwaltungskosten enthalten. Das Land kann den genannten Betrag kürzen, sofern sich die Finanzsituation des Winnicott Instituts verbessert, insbesondere durch eine Einbeziehung der Institutsambulanz in die kassenärztliche Versorgung.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Vereinbarungen bestimmt sich die künftige Entwicklung des Studienganges,

etwa im Rahmen des Bologna-Prozesses, und dessen weitere finanzielle Unterstützung nach den gem. § 1 NHG zu schließenden Zielvereinbarungen.

§ 14

Cafeteria

Die FHH wird die Einrichtung einer Cafeteria am Standort der EFH prüfen.

§ 15

Revisions- und Freundschaftsklausel

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages soll den Vertrag im Übrigen unberührt lassen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, solche Regelungslücken im Geiste dieses Vertrages zu schließen.

(2) Sollten sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann jeder Vertragspartner von den anderen verlangen, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die Vertragsbestimmungen unter Wahrung der mit diesem Vertrag verfolgten Zwecke an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

(3) Die Vertragsparteien werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt mit dem In-Kraft-Treten des Zustimmungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft.

H a n n o v e r , den 5. September 2006

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Dr. Eckart v. V i e t i n g h o f f

Präsident des Landeskirchenamtes

H a n n o v e r , den 5. September 2006

Land Niedersachsen

Lutz S t r a t m a n n

Minister für Wissenschaft und Kultur

H a n n o v e r , den 5. September 2006

Fachhochschule Hannover

Prof. Dr. Werner A n d r e s

Präsident

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 47 Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 28. November 2006. (KABl. 2007 S. 11)

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird zugestimmt.

Artikel 2

Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (AG KBG.EKD)

§ 1

Diensttherrenfähigkeit
(zu § 2 Abs. 2 KBG.EKD)

Die Befugnis, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte einzustellen, wird von der Landeskirche ausgeübt. Für die noch bestehenden Kirchenbeamtenverhältnisse bei anderen

Rechtsträgern gilt bis zu ihrer Beendigung die Bestimmung des § 82 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2003 (KABl. S. 93) weiter.

§ 2

Oberste Dienstbehörde
(zu § 4 Abs. 2 KBG.EKD)

Oberste Dienstbehörde ist der Rat der Landeskirche. Er kann einzelne Bereiche der Dienstaufsicht auf das Landeskirchenamt übertragen.

§ 3

Nebenamtliche Mitglieder des Landeskirchenamtes
(zu § 6 Abs. 2 KBG.EKD)

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eines nebenamtlichen Mitgliedes des Landeskirchenamtes können geeignete Personen zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten auf Zeit ernannt werden. Der Rat der Landeskirche legt im Einzelfall den Inhalt des Dienstverhältnisses fest. Insbesondere kann er die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, in Ausnahmefällen von Bezügen und Versorgungsbezügen bestimmen. Im Übrigen gelten die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 4

Öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse
als Praktikantinnen und Praktikanten
(zu § 6 Abs. 4 KBG.EKD)

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Praktikantin oder als Praktikant im Kirchendienst beschäftigt werden.

(2) Das Ausbildungsverhältnis dauert ein Jahr; es kann befristet verlängert werden. Im Übrigen endet es außer durch Tod mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder durch Entlassung.

(3) Die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf maßgebenden Vorschriften gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle von Anwärterbezügen eine Unterhaltsbeihilfe gemäß den für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Hessen geltenden Bestimmungen gewährt wird.

§ 5

Laufbahnbestimmungen
(zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD)

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Vorschriften über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts entsprechend.

§ 6

Mandatsbewerbungen und Ausübung
eines politischen Mandats
(zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Wollen sich Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer Öffentlichen Körperschaft als Kandidaten aufstellen lassen, so haben sie dies unverzüglich der oder dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Nehmen sie eine Kandidatur für das Europäische Parlament, den Bundestag oder den Landtag an, so

sind sie bis zur Wahl von dem ihnen übertragenen kirchlichen Dienst unter Fortzahlung der Bezüge zu beurlauben. Im Falle einer anderen Kandidatur kann eine Beurlaubung erfolgen, wenn die Rücksicht auf ihr Amt das erfordert.

(2) Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte eine Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestag oder Landtag an, so scheidet sie aus ihrem bisherigen Amt aus und treten mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand. Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte eine andere Wahl an, so kann die oder der Dienstvorgesetzte sie in den Wartestand versetzen, wenn durch die Wahrnehmung des Wahlamtes die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Nach Beendigung ihres politischen Mandats sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf ihren Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden.

§ 7

Arbeitszeit
(zu § 28 KBG.EKD)

(1) Für die wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend.

(2) Leisten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhebliche Mehrarbeit, so kann ihnen innerhalb angemessener Zeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Dienstbefreiung gewährt werden.

§ 8

Unterhalt
(zu § 35 KBG.EKD)

(1) Für die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Bestimmungen vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Das Nähere über Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen wird durch Verordnung des Rates der Landeskirche geregelt.

(3) § 85 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass von dem für die Berechnung der Minderung des Ruhegehaltes maßgebenden Zeitraum die Zeit abgesetzt wird, um die bei Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren überschritten ist. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 finden erst mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und mit der Maßgabe Anwendung, dass die in dem Gesetz aufgeführten Jahresdaten jeweils um drei Jahre hinaus geschoben werden.

(4) Für die Rechte und Pflichten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Dienstwohnungsinhaber gilt die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsvorschriften) entsprechend.

§ 9

Urlaub
(zu § 38 Abs. 4 KBG.EKD)

Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 10

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz,
Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht
(zu § 39 Abs. 2 KBG.EKD)

Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten finden für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechende Anwendung.

§ 11

Fortbildung
(zu § 41 Abs. 2 KBG.EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Anordnung des oder der Dienstvorgesetzten an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung besteht auch während der Dauer einer Beurlaubung. Das Nähere regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.

§ 12

Altersteilzeit
(zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD)

Für die Altersteilzeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 13

Wartestandsbezüge
(zu § 61 Abs. 3 Satz 3 KBG.EKD)

Für die Wartestandsbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche maßgeblichen Bestimmungen entsprechend.

§ 14

Leistungsbescheid
(zu § 88 KBG.EKD)

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können gegenüber Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Ergeben sich die Ansprüche aus einer Dienstpflichtverletzung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, so ist der Erlass eines Leistungsbescheides nur innerhalb der in § 33 Absatz 3 KBG.EKD bezeichneten Frist zulässig.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag des forderungsberechtigten kirchlichen Rechtsträgers oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenden Beträge an die vom Landeskirchenamt angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Be-

stimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15

Kirchenbeamtenausschuss
(zu § 92 KBG.EKD)

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiet des Kirchenbeamtenrechts ist ein Kirchenbeamtenausschuss zu beteiligen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch Verordnung des Rates der Landeskirche geregelt werden.

§ 16

Zuständigkeiten
(zu § 93 Abs. 1 KBG.EKD)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Landeskirchenamt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007* in Kraft, soweit nicht der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gleichzeitig tritt das Kirchenbeamtenengesetz vom 17. Mai 1984 außer Kraft.

Nr. 48 Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare.

Vom 28. November 2006. (KABl. 2007 S. 34)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 18. März 1996 (KABl. S. 52), bestätigt am 25. April 1996 (KABl. S. 65), wird wie folgt geändert:

3. In der Gesetzesüberschrift wird das Wort »Verordnung« durch das Wort »Kirchengesetz« ersetzt.
4. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Der Bischof entscheidet jährlich über die Anzahl der Kandidaten, die in den Ausbildungsdienst aufgenommen werden können.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 21. Dezember 2006

Dr. H e i n

Bischof

*) Der Rat der EKD hat durch Verordnung vom 8. 12. 2006 als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens den 1. April 2007 bestimmt

Nr. 49 Kirchengesetz zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter.

Vom 28. November 2006. (KABl. 2007 S. 34)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 27. April 2004 (KABl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
2. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2« durch die Wörter »§ 7 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2« ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden in Satz 1 nach den Wörtern »zwei Jahre« die Wörter »und sechs Monate« eingefügt und Satz 3 gestrichen.
 - c) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

»Die für Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen finden insoweit entsprechende Anwendung.«
 - d) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Absätze 2 bis 6 finden auf Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis entsprechende Anwendung.«
3. Die §§ 97 bis 100 erhalten folgende Fassung:

»§ 97

(1) Anwärter für den Dienst als Pfarrverwalter sollen in langjähriger Bindung an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck kirchliches Engagement gezeigt haben. Sie können auf ihren Antrag zur Ausbildung für diesen Dienst zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a), b) und f) erfüllen und

- a) den Master-Studiengang Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg erfolgreich abgeschlossen haben,
- b) mindestens fünf Jahre berufstätig gewesen sind,
- c) in die Liste der Kandidaten für die Pfarrverwalterausbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingetragen sind und
- d) bei Beginn der Ausbildung das 48. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Über Anträge auf Zulassung zur Aufnahme in den Ausbildungsdienst entscheidet der Bischof nach einem Kolloquium. Er kann Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Erfordernissen zulassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ist der Widerspruch beim Rat der Landeskirche zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 98

Das Nähere über die Zulassung und Ausbildung zum Dienst als Pfarrverwalter sowie über die Abschlussprüfung der Pfarrverwalteranwärter regelt ein Kirchengesetz.

§ 99

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung erlangen die Anwärter die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter.

§ 100

(1) Der Anstellung geht die Ordination voraus. Der Pfarrverwalter ist berechtigt, die Bezeichnung »Pfarrer« zu führen.

(2) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrverwalter finden die für Hilfspfarrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Vor der Feststellung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß § 2 Absatz 2 führt das Landeskirchenamt mit dem Pfarrverwalter ein Kolloquium durch, an dem der Propst und der Dekan teilnehmen, in deren Bereich die Probezeit abgeleistet wurde.

(4) Besoldung und Versorgung werden im Pfarrbesoldungsgesetz geregelt.«

4. §§ 101 und 102 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) in der Fassung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 5. Mai 2006 (KABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Wörter »und nach sieben Amtsjahren das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13« gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen vom 5. Mai 2006 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz dieser Vorschrift.
2. In § 6 wird Absatz 3 aufgehoben.
3. In § 12 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz dieser Vorschrift.

Artikel 4

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 15. Januar 1969 (KABl. S. 1) sowie die Verordnung über die Prüfung von Pfarrverwaltern zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer der Evangelischen Kirchen von Kurhessen-Waldeck vom 8. März 1995 (KABl. S. 63) außer Kraft.

(2) Für bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Pfarrverwalter gelten § 2 Absatz 2 des Pfarrerdienstge-

setzes, §§ 2 Absatz 2, 6 Absatz 3 und 12 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen sowie die in Absatz 1 bezeichnete Prüfungsverordnung vom 8. März 1995 jeweils in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung weiter.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 21. Dezember 2006

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 50 Kirchengesetz über die Zulassung und Ausbildung zum Dienst als Pfarrverwalter.

Vom 28. November 2006. (KABl. 2007 S. 36)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Aufnahme in den Ausbildungsdienst der Pfarrverwalteranwärter richtet sich nach § 97 des Pfarrerdienstgesetzes.

(2) Das Zulassungskolloquium führt der Bischof unter Beteiligung des Predigerseminardirektors. Er kann den Prälaten mit seiner ständigen Vertretung beauftragen und weitere Personen zur Teilnahme am Kolloquium hinzuziehen.

§ 2

Für die Ausbildung der Pfarrverwalteranwärter gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare entsprechend, soweit nicht die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 3

Für Pfarrverwalteranwärter, die vor der Aufnahme in den Ausbildungsdienst Tätigkeiten ausgeübt haben, die einzelnen Abschnitten der Ausbildung förderlich sind, kann das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Predigerseminardirektors im Einzelfall Abweichungen vom Ausbildungsplan in diesen Ausbildungsabschnitten zulassen; eine Verkürzung des Ausbildungsdienstes ist nicht zulässig.

§ 4

(1) Das Ausbildungsverhältnis des Pfarrverwalteranwärters endet außer durch Entlassung mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Pfarrverwalteranwärter die Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Das Ausbildungsverhältnis des Pfarrverwalteranwärters endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen Abschlussprüfung die Mitteilung zugestellt worden ist, dass er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 5

Nach Ablegung der Abschlussprüfung kann der Anwärter seine Übernahme in den Pfarrverwalterdienst der Landeskirche beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bischof.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 21. Dezember 2006

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 51 Kirchengesetz über die Abschlussprüfung der Pfarrverwalteranwärter.

Vom 28. November 2006. (KABl. 2007 S. 37)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Abschlussprüfung der Pfarrverwalteranwärter schließt deren Ausbildung ab. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel der Ausbildung erreicht ist und insbesondere die für den Pfarrverwalterdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden.

§ 2

(1) Die Prüfung findet nach Bedarf statt. Die Meldetermine werden jeweils im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Dem Gesuch, dessen Eingang dem Kandidaten unverzüglich bestätigt wird, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang,
2. Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
3. Taufschein und Konfirmationsschein,
4. pfarramtliche Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirchengemeinde der Landeskirche,
5. polizeiliches Führungszeugnis,
6. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung,
7. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des berufs begleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg,
8. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht (§ 4 Absatz 3),
9. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern »Biblische Theologie« und »Systematische Theologie« (§ 4 Absatz 4) und 10. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung (§ 4 Absatz 2).

(3) Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits früher vorgelegt worden sind.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Er kann Kandidaten zur Beibrin-

gung der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Bescheinigungen und Erklärungen (§ 2) eine Frist setzen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 5 bis 8 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend.

§ 4

(1) Prüfungsbestandteile sind Prüfungsleistungen während der Ausbildungszeit, die schriftliche und die mündliche Prüfung.

(2) Während der Ausbildungszeit ist im Pädagogischen Praktikum eine Katechese zu erbringen. Auf die Katechese sind die Bestimmungen der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend anzuwenden.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Erfahrungsbericht mit Schwerpunktthema und aus einer Predigt mit Gottesdienstentwurf. Auf die schriftliche Prüfung sind die Bestimmungen der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend anzuwenden.

(4) Die mündliche Prüfung umfasst die Fächer »Biblische Theologie«, »Systematische Theologie« und »Praktische Theologie«. Mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat mitzuteilen, ob die mündliche Prüfung im Fach »Biblische Theologie« im Alten Testament oder Neuen Testament und ob die Prüfung im Fach »Systematische Theologie« in »Dogmatik« oder »Ethik« stattfinden soll. Im Übrigen sind auf die mündliche Prüfung die Bestimmungen der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend anzuwenden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann im Einzelfall einzelne Prüfungsleistungen anerkennen, die der Kandidat in einer anderen Berufsausbildung erbracht hat, wenn sie als gleichwertig anzusehen sind. Er entscheidet über die Einbeziehung dieser anderweitigen Prüfungsleistungen in das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 5

Im Übrigen finden für die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung, §§ 20 bis 24 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Kandidat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf ge-

stützt werden, dass das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder dass gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein. Hilft sie der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Beschwerdeausschuss wird vom Rat der Landeskirche berufen. Er besteht aus einem juristischen Mitglied des Landeskirchenamtes als Vorsitzenden, einem Mitglied des Rates der Landeskirche und einem Pfarrverwalteranwärter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Beschwerdeausschuss für die Erste Theologische Prüfung entsprechend.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können der Kandidat und der Vorsitzende des Prüfungsamtes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses Klage beim Landeskirchengericht erheben.

(5) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden worden ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(6) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann einen anderen Prüfer beauftragen. Von der Wiederholung ist abzusehen, wenn das Ergebnis der Prüfung ohne die Beurteilung von Prüfungsleistungen festgestellt werden kann.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 21. Dezember 2006

Dr. H e i n

Bischof

Lippische Landeskirche

Nr. 52 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung und zur Übernahme des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz). Vom 11. Januar 2002 der Evangelischen Kirche im Rheinland i. d. F. vom 14. Januar 2005.

Vom 12. Dezember 2006. (GVObI. S. 457)

Die 33. ordentliche Landssynode hat in ihrer Sitzung am 28. November 2006 gemäß Artikel 86 Nr. 1 der Verfassung das Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errich-

tung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 14.1.2005 der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VObI. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 (Ges. u. VObI. Bd. 13 S. 354), wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 53 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: »Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«
2. Artikel 53 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2**Übernahmegesetz zum Verbandsgesetz****§ 1**

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 der Evangelischen Kirche im Rheinland (KABL. S. 91) gilt in der jeweils gültigen Fassung in der Lippischen Landeskirche sinngemäß, unbeschadet übrigen entgegenstehenden Rechts der Lippischen Landeskirche und, sofern der Landeskirchenrat nichts anderes bestimmt, nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

(1) § 2 gilt mit der Maßgabe, dass für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche sinngemäß gelten.

(2) Art. 51 Abs. 3 der Verfassung sowie die Vorschriften der Siegelordnung bleiben von der Regelung des § 4 Abs. 1 unberührt.

(3) § 7 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass zur Schlichtung von Streitigkeiten der Landeskirchenrat angerufen werden kann. Den Schiedsspruch nach § 7 Abs. 2 Satz 1 erlässt der Landeskirchenrat. Zur Entscheidung nach § 7 Abs. 2 ist das Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht anzurufen.

(4) Die Mitglieder der Organe nach § 8 müssen in den Kirchenvorstand wählbar sein. Wählbar sind auch Pfarrerrinnen und Pfarrer unbeschadet des § 6.

(5) § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Feststellung der Landeskirchenrat zuständig ist.

(6) Zur Genehmigung nach § 11 Abs. 2 S. 1 ist innerhalb der Lippischen Landeskirche das Landeskirchenamt berufen.

(7) § 17 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Genehmigung durch den Landeskirchenrat zu erteilen ist.

(8) Der Beschluss nach § 18 Abs. 1 und 2 wird durch den Landeskirchenrat gefasst.

(9) §§ 16 Abs. 1 und 26 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe, dass die Satzung zusätzlich zu den genannten Regelungen eine Regelung zu den Voraussetzungen und den Folgen des Ausscheidens von Mitgliedern treffen soll.

(10) § 26 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(11) Die Beschlüsse nach § 27 Abs. 1 gelten vorbehaltlich etwaig erforderlicher staatlicher Genehmigungen.

Artikel 3**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 23. November 1993 – Übernahmeverordnung Verbandsgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 10, S. 352) aufgehoben.

D e t m o l d , den 12. Dezember 2006

Der Landeskirchenrat

Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrdienstgesetz).

Vom 12. Dezember 2006. (GVOBl. S. 458)

Artikel 1**Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27./28. November 2006 das Kirchengesetz vom 5. Juli 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Mai 2006 (Ges. ü. VOBl. Bd. 13 S. 446) wie folgt geändert:

Nach § 52 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz wird folgender Abs. 5 angefügt:

»Ein Pfarrer kann durch den Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstands im Interesse des Dienstes versetzt werden, wenn er damit einverstanden ist.«

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

D e t m o l d , den 12. Dezember 2006

Der Landeskirchenrat

Nr. 54 Beschluss zur Übernahme des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD.

Vom 12. Dezember 2006. (GVOBl. S. 459)

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 2006 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 551) gilt in der Lippischen Landeskirche nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 28. November 2006.

D e t m o l d , den 12. Dezember 2006

Der Landeskirchenrat

Nr. 55 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005.

Vom 28. November 2006. (GVOBl. S. 460)

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 28. November 2006 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1**(zu § 14 Abs. 1)**

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2**(zu § 28 Abs. 1)**

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**(zu § 38 Abs. 4)**

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung – EUV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**(zu § 39 Satz 2)**

Für den Bereich der Lippischen Landeskirche gelten im Übrigen die Regelungen für die Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**(zu § 48)**

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**(zu § 60 Abs. 3)**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit und auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

(2) Diese Regelung findet auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinn des § 81 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 7**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 551) tritt in der Lippischen Landeskirche mit dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland – durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche – Kirchenbeamtengesetz (KBG) – vom 15. Juni 1982 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 7) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 91) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft. Das Kirchenbeamtengesetz der EKD und das Ausführungsgesetz der EKvW sind in der Lippischen Landeskirche bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens anwendbar, auch wenn sie von den erlassenden Körperschaften außer Kraft gesetzt wurden.

De t m o l d , 12. Dezember 2006

Der Landeskirchenrat

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. 6. 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. 6. 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom).

Vom 15. Oktober 2006. (ABl. S. 7)

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. 6. 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. 6. 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom) vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen: Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK vom 17. November 1996 (ABl. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz PEK vom 26. März 2006 (ABl. S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 1

Nach Artikel 3 AG PfdG Pom wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

»Artikel 3 a**(zu § 34 Abs. 5 PfdG)**

Ordinierten, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, kann durch die Bischöfin oder den Bischof das Recht auf Führung der Bezeichnung »Pastorin« oder »Pastor« beigelegt werden.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Z ü s s o w , den 15. Oktober 2006

Dr. Rainer D a l l y

Präses

Nr. 57 Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD.

Vom 15. Oktober 2006. (ABl. S. 8)

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 15. Oktober 2006

§ 1

(zu § 2 Abs. 2 KBG-EKD)

Das Dienstverhältnis der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird unabhängig vom Tätigkeitsbereich zur Landeskirche begründet.

§ 2

(zu § 4 Abs. 2 KBG-EKD)

Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Konsistorium, bei Mitgliedern des Kollegiums die Kirchenleitung.

§ 3

(zu § 7 Abs. 2 KBG-EKD)

Die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erfolgt nach Maßgabe des § 2 dieses Kirchengesetzes. Das zuständige Organ des Dienstbereiches ist vorher zu hören.

§ 4

(zu § 14 Abs. 1 KBG-EKD)

(1) Für die Vor- und Ausbildung und die Prüfungen finden die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die auf Grund kirchlicher Ordnungen erworbene Anstellungsfähigkeit ist den entsprechenden staatlichen Abschlüssen gleichgestellt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen der EKD entsprechend anzuwenden.

§ 5

(zu § 15 Abs. 1 und Abs. 2 KBG-EKD)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in der jeweils geltenden Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der EKD für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Amtsbezeichnungen werden beibehalten. Spätestens bis zum Inkrafttreten einer Verfassung für eine Kirche in Mecklenburg und Vorpommern sind die Amtsbezeichnungen in beiden Kirchen anzugleichen.

§ 6

(zu § 19 Abs. 2 KBG-EKD)

Das Gelöbnis ist gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7

(zu § 26 KBG-EKD)

(1) Auf Antrag kann die Oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme gestatten.

(2) Geschenke, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf die oder der Kirchenbeamte annehmen.

§ 8

(zu § 28 Abs. 1 KBG-EKD)

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den jeweiligen Dienstbereich geltenden Bestimmungen.

§ 9

(zu § 39 KBG-EKD)

Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten sind.

§ 10

(zu § 60 Abs. 3 KBG-EKD)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können von der Obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

(2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind von der durch die Oberste Dienstbehörde bestimmten Person die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu hören. Die oder der Dienstvorgesetzte ist während der Erhebungen zu hören. Eine ärztliche, amtsärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung kann angeordnet werden. Das Ergebnis der Erhebungen ist der obersten Verwaltungsbehörde der Kirche vorzulegen. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(3) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Dienst in der ihr oder ihm übertragenen Stelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der ihr oder ihm übertragenen Stelle fortgeführt wird.

(4) Rechtsbehelfe gegen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung durch das zuständige Kirchengericht angeordnet werden. Die Stelle kann einer anderen Kirchenbeamtin oder einem anderen Kirchenbeamten erst übertragen werden, wenn die in Absatz 1 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

§ 11

(zu § 80 Abs. 3 KBG-EKD)

Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten können bei der Rückkehr diejenigen Rechte und Anwartschaften gewahrt bleiben, die sie oder er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwartschaften so geregelt werden, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung für das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.2005 bestimmt.

Z ü s s o w , den 15. Oktober 2006

Dr. Rainer D a l l y
Präses

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 58 Kirchengesetz zur Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen.

Vom 20. November 2006. (ABl. S. A 197)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 und Nr. 4 der Kirchenverfassung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl.EKD 2005 S. 551) und zur Ausführung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD (ErgG VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz – AG KBG)

§ 1

(zu § 2 KBG.EKD)

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens besitzt allein das Recht, Kirchenbeamtenverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

§ 2

(zu §§ 4, 93 KBG.EKD)

Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des KBG.EKD ist das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens.

§ 3

(zu § 17 KBG.EKD)

Für die bis zum 31. Dezember 1995 geführten Personalakten besteht das Recht auf Einsicht nur in Unterlagen, die mit der Begründung des Dienstverhältnisses in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 4

(zu § 26 KBG.EKD)

Bei geringwertigen Sachgeschenken, die das örtlich herkömmliche Maß nicht übersteigen, ist die Einholung einer Zustimmung nicht erforderlich.

§ 5

(zu § 27 KBG.EKD)

(1) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung regelt ein Kirchengesetz.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst als Kirchenbeamter ist eine Tätigkeit, die die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden einschließt. Insbesondere ist den Kirchenbeamten eine Tätigkeit im Auftrag in- und ausländischer Nachrichtendienste untersagt.

§ 6

(zu § 36 KBG.EKD)

Die Vorschriften des § 36 Abs. 1 und 2 des KBG.EKD gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruches aus einem Versicherungsverhältnis, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 7

(zu § 39 KBG.EKD)

In Abweichung von § 39 Satz 2 KBG.EKD finden im Übrigen die für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

§ 8

(zu § 50 KBG.EKD)

(1) In Abweichung von § 50 Abs. 1 bis 4 KBG.EKD können Kirchenbeamte auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung beurlaubt werden, wenn sie in bestehender häuslicher Gemeinschaft 1. mindestens ein Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kinder unter zehn Jahren, 2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen.

(2) Unter denselben Voraussetzungen kann die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden.

(3) Beurlaubungen nach Absatz 1 sollen die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(4) Teildienst und Beurlaubungen nach Absatz 1 dürfen zusammen und in Verbindung mit Beurlaubungen nach § 51 KBG.EKD die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

§ 9

(zu § 87 KBG.EKD)

(1) Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz.

(2) In allen Fällen ist vor Eröffnung eines Rechtsweges die Durchführung eines kirchlichen Vorverfahrens erforderlich.

§ 10

(zu § 88 KBG.EKD)

Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können gegenüber dem Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 11

(zu § 91 KBG.EKD)

(1) § 23 KBG.EKD sowie die §§ 56 bis 58 des KBG.EKD finden auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes keine Anwendung.

(2) § 60 Abs. 3 KBG.EKD i. V. m. § 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD ist nach Maßgabe der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 3 anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes können durch die Kirchenleitung mit Zustimmung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken im Kollegium des Landeskirchenamtes auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Vor einer solchen Maßnahme ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Landesbischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes, wer die erforderlichen Erhebungen durchführt.

(4) Die Kirchenleitung kann Mitglieder des Landeskirchenamtes mit Zustimmung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben. Der Betroffene ist zuvor zu hören.

§ 12

(zu § 94 KBG.EKD)

Rechtsvorschriften, die auf Grundlage des Kirchenbeamtengesetzes (KBG) und des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz (KBGErgG) erlassen wurden, bleiben bis auf Weiteres in Kraft, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 13

Rechtsvorschriften zur Anwendung und Ergänzung dieses Gesetzes erlässt das Landeskirchenamt, soweit es nicht einer Regelung durch Kirchengesetz bedarf.

§ 14

Für bestehende und nach § 6 Kassenstellengesetz übergehende Kirchenbeamtenverhältnisse zu Kirchenbezirken, Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden bleibt die Dienstherrenfähigkeit der benannten Körperschaften erhalten. Für diese Kirchenbeamtenverhältnisse gelten das KBG.EKD und dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sämtliche Entscheidungen der vorherigen Zustimmung durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde bedürfen.

Artikel 2

In Abweichung von § 2 Abs. 5 Satz 1 ErgG VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD wird das Wartegeld für die Dauer von einem Monat von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung.

Artikel 3

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung von Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. A 1), wird wie folgt geändert: § 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD KBG.EKD) für die VELKD und ihre Gliedkirchen in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig wird das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum

Kirchenbeamtengesetz KBGErgG) vom 16. April 1997 (ABl. S. A 95), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 15) aufgehoben.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B o h l

Nr. 59 Kirchengesetz zur Änderung versorgungsrechtlicher Bestimmungen.

Vom 20. November 2006. (ABl. S. A 199)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 und Nr. 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG) vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 2004 (ABl. S. A 194), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte

1. eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.«

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort »Dienstzeit« durch das Wort »Dienstjahre« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

»2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat, nach § 104

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Pfarrergesetz in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz bzw. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 Kirchenbeamtenengesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz in den Ruhestand versetzt wird.«

bb) In Satz 1 Nr. 3 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der anschließende Halbsatz gestrichen.

cc) Nach Satz 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

»4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand oder in der Folge eines Verfahrens wegen nichtgedeihlichen Wirkens in den Ruhestand versetzt wird.«

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Die Minderung des Ruhegehalts darf in den vorstehenden Fällen 10,8 vom Hundert nicht übersteigen.«

ee) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

»Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.«

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe »(§ 7 Abs. 1 Nr. 2)« durch die Angabe »(§ 8 Abs. 1 Nr. 2)« ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach den Wörtern »öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder« das Wort »aus« durch das Wort »neben« ersetzt.

bb) In Absatz 1 wird das Wort »Erwerbseinkommen« durch die Wörter »Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »der Sonderzuwendung nach den landeskirchlichen Bestimmungen« durch die Wörter »etwaiger Sonderzahlungen« ersetzt.

bb) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter »Monat Dezember« durch die Wörter »jeweiligen Auszahlungsmonat« ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »die Entschädigungen aus einem parlamentarischen Mandat« durch die Wörter »sämtliche Leistungen, die aufgrund eines ausgeübten, ruhenden oder beendeten parlamentarischen Mandats oder politischen Amtes bezogen werden« ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: »Erwerbserstatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlichrechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).«

cc) Im künftigen Satz 4 werden nach den Wörtern »Anzusetzen ist bei« die Wörter »Erwerbserstatzeinkommen und bei« eingefügt.

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: »§ 37 Abs. 1 Sätze 3 und 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.«

5. § 45 wird gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 46 bis 48 werden zu den §§ 45 bis 47.

§ 2

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe »§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz« durch die Angabe »§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz« ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe »§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Kirchenbeamtenengesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz« durch die Angabe »§ 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) vom 17. April 1997 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Oktober 2005 (ABl. S. A 189), wird wie folgt geändert:

§ 53 wird wie folgt gefasst:

»Die Berechnung der Wartezeit regelt ein Kirchengesetz.«

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 § 1 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 2 dieses Gesetzes tritt an demselben Tag in Kraft, an dem das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD KBG.EKD) für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in Kraft tritt.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B o h l

Nr. 60 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 20. November 2006. (ABl. 2007 S. A1)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der gemäß § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter »getreu dem Glauben der Väter« durch die Wörter »als Kirche der Reformation in der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche« ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Landeskirche umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen in den Grenzen von 1922, soweit es in der Bundesrepublik Deutschland liegt.«

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Landeskirche steht durch die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.«

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.«

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Landeskirche weiß sich verpflichtet, ihre Verkündigung, ihre Lehre und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren.«

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»(1) Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen.

(2) Dieser Auftrag ist der ganzen Kirche gegeben. Alle Getauften sind gerufen, ihn zu erfüllen.«

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

(1) Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche gegebenen Auftrags in verschiedenen Ämtern und Diensten. Diese werden besonders geordnet.

(2) Alle Ämter und Dienste in Kirche und Gemeinde tragen gemeinsam zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags bei. In ihnen sollen die unterschiedlichen Gaben zur Einheit und Stärkung der Kirche und zum Dienst in der Welt zusammenwirken.

(3) Kirchliche Mitarbeiter im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt haben im Rahmen ihres besonderen Dienstes Anteil am Auftrag der Kirche.«

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

(1) Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, setzen die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung der Sakramente ordentliche Berufung voraus.

(2) Zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. Die mit der Ordination übernommenen Pflichten sind bindend für das amtliche und das außeramtliche Handeln.«

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die in der Landeskirche tätigen Einrichtungen und Werke sind ungeachtet ihrer Rechtsform durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Wesens- und Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden. Sie wirken insbesondere in den Bereichen der Diakonie, der missionarischen Arbeit, der Ökumene und der evangelischen Diaspora sowie der Bildung. Sie haben ihre Arbeit in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Beachtung der landeskirchlichen Ordnung zu versehen. Sie bedürfen der Anerkennung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Missionarische Arbeit dient der Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen. Der weltweite missionarische Auftrag der Kirche wird in der Landeskirche vornehmlich durch das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig wahrgenommen. Dieses unterhält und fördert im Rahmen seiner Aufgaben Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Es weiß sich mit seinen Partnern zur Weltmission verpflichtet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

»(2) Sie hat das Evangelium zu bezeugen und dafür zu sorgen, dass die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.

(3) Die Kirchgemeinde trägt Verantwortung für die Unterweisung im christlichen Glauben sowie für die diakonische und seelsorgerliche Praxis. Sie ist mitverantwortlich für die Mission, die Ökumene und den Dienst der Kirche in der Gesellschaft.«

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Herr schafft durch Wort und Sakrament Gemeinschaft der Glieder mit ihm und untereinander. Darum sollen die Gemeindeglieder mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewähren.«

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: »(1) Die Kirchgemeinden, von ihnen gebildete Kirchspiele und Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des

öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der kirchlichen und geistlichen Lehren sowie der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.«

- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort »helfen« das Wort »sie« gestrichen.
 c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) Die Kirchgemeinde ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchgemeinden aufgeteilt. Daneben können durch Kirchengesetz auch von räumlichen Grenzen unabhängig Kirchgemeinden gebildet werden.

(5) Die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchgemeinden sowie die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise von Kirchspielen werden durch Kirchengesetz geregelt.«

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

»§ 11

(1) In jeder Kirchgemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet. Er leitet die Gemeinde und vertritt sie im Rechtsverkehr. Er sorgt dafür, dass sie ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und die ihr zustehenden Rechte wahr. Der besondere Dienst des Pfarrers ist es, die Kirchgemeinde mit Wort und Sakrament zu leiten.

(2) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchgemeinde bilden eine Dienstgemeinschaft, die ihre Aufgaben miteinander abstimmt, so dass der Gemeinde am Besten gedient wird.

(4) Aufgaben, Ordnung, Vertretung und Verwaltung der Kirchgemeinden werden im Einzelnen durch Kirchengesetz – die Kirchgemeindeordnung – geregelt.«

12. § 11a wird aufgehoben.

13. § 12 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 13 wird § 12.

15. Die Überschrift vor § 13 wird die Überschrift vor § 12.

16. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt gefasst:

»§ 13

(1) Der Kirchenbezirk trägt Verantwortung für den Auftrag der Kirche in seinem Bereich.

(2) Er erfüllt übergemeindliche Aufgaben. Er unterstützt die Kirchgemeinden und Einrichtungen. Er fördert die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk.

(3) Der Kirchenbezirk fördert die missionarische und diakonische Arbeit, pflegt die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen und nimmt seine Verantwortung in der Öffentlichkeit wahr.«

17. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

»§ 14

(1) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchgemeinden und Kirchspiele eine Kirchenbezirkssynode gebildet.

(2) Die Kirchenbezirkssynode wirkt an der Leitung des Kirchenbezirks mit. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung den Superintendenten.
 b) Sie wählt die synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes.
 c) Sie beschließt den Haushalt des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen.
 d) Sie wirkt mit bei der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk.
 e) Sie unterstützt den Superintendenten bei den Visitationen im Kirchenbezirk.

(3) Sie setzt sich nach folgenden Grundsätzen zusammen:

- a) Für die Anzahl der gewählten Mitglieder ist die Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchgemeinden und Kirchspielen zu berücksichtigen.
 b) Für die Zahl und Auswahl der berufenen Mitglieder sind insbesondere die Vielgestaltigkeit und die kirchlichen Aufgaben im Kirchenbezirk zu berücksichtigen.

(4) Der Kirchenbezirksvorstand nimmt die Leitung und die Vertretung des Kirchenbezirks im Rechtsverkehr wahr. Die Stellung des Superintendenten bleibt unberührt.

(5) Der Kirchenbezirksvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode zwischen deren Sitzungen wahr. Er erarbeitet den Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und setzt diesen um. Er übt die Dienstaufsicht über die beim Kirchenbezirk angestellten kirchlichen Mitarbeiter aus.

(6) Der Kirchenbezirk darf zur Deckung seiner Bedürfnisse von den ihm angehörenden Kirchgemeinden und Kirchspielen Umlagen erheben, soweit die eigenen Einnahmen hierfür nicht ausreichen.

(7) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.«

18. § 15 wird wie folgt gefasst:

»§ 15

(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirkes. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens,
2. seelsorgerliche Begleitung der Pfarrer und Kandidaten, Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Pfarrer und Kandidaten sowie Sorge für ihre Fortbildung,
3. regelmäßige Kirchenvisitationen,
4. Ordination und Einführung der Pfarrer,
5. Bereinigung von Beschwerdefällen,
6. Verantwortung für die geistliche Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter des Kirchenbezirkes,
7. Förderung der Gemeinschaft aller kirchlichen Mitarbeiter sowie der Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke im Kirchenbezirk,

8. Förderung der Ökumene,
9. Vertretung des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit,
10. Beratung des Landesbischofs (vgl. § 28 Abs. 3).
- (3) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramt verbunden sein.
- (4) Im Einzelnen werden die Aufgaben der Superintendenten durch Kirchengesetz geregelt.
- (5) Die Superintendenten werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode in geheimer Abstimmung gewählt.
- (6) Sie werden nach der Wahl von der Kirchenleitung ernannt, vom Landeskirchenamt verpflichtet und vom Landesbischof in ihr Amt eingeführt. Vor der Ernennung ist die Erklärung des Kirchenvorstandes zur Entsendung in das ständige Pfarramt einzuholen.«
19. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Sie trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen sorgt sie dafür, dass das Evangelium rein verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Die Landessynode kann Kundgebungen erlassen.«
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- »(3) Der Landessynode obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die landeskirchliche Gesetzgebung,
 2. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen,
 3. die Beschlussfassung über den Haushaltplan der Landeskirche und die Entlastung nach Abschluss der Rechnungsprüfung,
 4. die Beschlussfassung über die Erhebung von Kirchensteuern,
 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten durch die Landeskirche, soweit nicht dem Landeskirchenamt übertragen,
 6. die Beschlussfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode,
 7. die Beschlussfassung über die Grenzen der Landeskirche,
 8. die Beschlussfassung über Ordnungen des kirchlichen Lebens,
 9. die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher,
 10. die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes,
 11. die Wahl der synodalen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung sowie die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Synoden gliedkirchlicher Zusammenschlüsse,
 12. die Beschlussfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung.«
21. § 19 wird wie folgt gefasst:
- »§ 19
- (1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, von denen 60 zu wählen und 20 zu berufen sind.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche in 20 Wahlkreise aufgliedert.
- (3) In jedem Wahlkreis sind drei Synodale zu wählen, darunter ein Pfarrer. Als Pfarrer im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Geistlichen nach Absatz 5 Buchst. b bis f.
- (4) Vier zu berufende Mitglieder müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Ferner soll ein Universitätsprofessor der Theologie an der Theologischen Fakultät Leipzig in die Landessynode berufen werden.
- (5) Wahlberechtigt sind
- a) alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche sowie
 - b) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,
 - c) ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
 - d) andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt tätig sind,
 - e) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe,
 - f) Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.
- (7) Das Nähere zur Wahl regelt ein Kirchengesetz.«
22. § 20 wird wie folgt gefasst:
- »§ 20
- (1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor. Sie berücksichtigt dabei die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgabenfelder, vornehmlich in den Diensten, Werken und Einrichtungen der Landeskirche, soweit sich diese nicht schon in den gewählten Mitgliedern darstellt. Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern kein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils, so ist ein solcher zu berufen.
- (2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 19 Abs. 4) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muss.«
23. § 21 wird wie folgt gefasst:
- »§ 21
- (1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können
- a) alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind,

- b) alle in § 19 Abs. 5 Buchst. b bis f genannten Geistlichen sowie ordinierte theologische Hochschullehrer.
- (2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können der Landessynode nicht angehören.
- (3) Superintendenten können nicht in die Landessynode gewählt werden.«
24. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 2 wird das Wort »Gelübde« jeweils durch das Wort »Gelöbniß« ersetzt.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter »die innere und äußere Wohlfahrt« durch die Wörter »das innere und äußere Wohl« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
25. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle derjenige Geistliche nach § 19 Abs. 5 Buchst. b bis f oder dasjenige Gemeindeglied nach § 21 Abs. 1 Buchst. a, das als Kandidat bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht kein solcher Kandidat als Mitglied zur Verfügung, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzberufung aufgrund von Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis vorzunehmen.«
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- »(5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.«
26. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort »Vernehmen« durch das Wort »Benehmen« ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe »§ 36 Abs. 5 Satz 4« durch die Angabe »§ 36 Abs. 7 Satz 4« ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- »(6) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 12), Gesuche oder Eingaben (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 6) einem ihrer Ausschüsse übertragen.«
27. § 27 wird wie folgt gefasst:
- »§ 27
- (1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen.
- (2) Der Landesbischof achtet darauf, dass das Evangelium rein verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.
- (3) Seine Aufgabe ist es, die Einheit der Landeskirche zu bewahren und zu stärken. Der Landesbischof pflegt die Verbindung mit anderen Kirchen und repräsentiert die Landeskirche in der Öffentlichkeit.
- (4) Zu seinem Dienst gehört insbesondere:
1. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu visitieren,
 2. Evangelisation und Volksmission zu fördern,
 3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen,
 4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen und ihnen Weisungen für ihren Dienst zu geben,
 5. über die Ordination von Pfarrern und Pfarrerinnen durch die Superintendenten nach Feststellung der Ordinationsvoraussetzungen zu entscheiden (vgl. § 32 Abs. 6) und diese anzuordnen,
 6. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, über die Berufung von Pfarrern und Pfarrerinnen in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 2 mitzuzentscheiden,
 7. das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu suchen,
 8. Seelsorge auszuüben,
 9. den Pfarrern und Pfarrerinnen mit Rat und Weisung zu helfen,
 10. die wissenschaftliche Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu fördern,
 11. für die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der Universität Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über das Predigerseminar zu führen,
 12. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzunehmen,
 13. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen.«
28. Die Überschrift vor § 28 wird die Überschrift vor § 27.
29. § 28 wird wie folgt gefasst:
- »§ 28
- (1) Der Landesbischof handelt in geschwisterlichem Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche.
- (2) Er ist beteiligt
1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender,
 2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlussfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt,
 3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen. Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.
- (3) Der Landesbischof bezieht die Superintendenten in wichtige geistliche Angelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens beratend ein.
- (4) Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse der Landessynode, gegen die er aus geistlichen Gründen Bedenken hat, Widerspruch erheben, sofern nicht bereits die Kirchenleitung Widerspruch nach § 36 Abs. 7 eingelegt hat. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Be-

schlussfassung einzulegen. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.«

30. § 29 wird wie folgt gefasst:

»§ 29

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine befristete Verlängerung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.

(3) Der Landesbischof wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dieser folgendes Gelöbnis abzulegen: ‚Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach den in der Landeskirche geltenden Ordnungen treu auszuüben.‘

31. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und 4 wird das Wort »Behinderung« jeweils durch das Wort »Verhinderung« ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort »Hilfsarbeiter« durch das Wort »Mitarbeiter« ersetzt.

32. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: »(1) Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat seinen Sitz in Dresden.«
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter »Rechtskenntnisse haben soll und zur Führung eines Leitungsamtes befähigt ist« durch die Wörter »die Befähigung zum Richteramt haben soll« ersetzt.
- e) Absatz 4 wird Absatz 3.

33. § 32 wird wie folgt gefasst:

»§ 32

(1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche gemäß der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen und den Beschlüssen der Landessynode und der Kirchenleitung, soweit nicht die Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen ist.

(2) Unbeschadet der Aufsichtsbefugnis anderer Stellen führt das Landeskirchenamt die oberste Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke und deren Organe sowie über die anderen in der Landeskirche bestehenden Körperschaften, Einrichtungen und Werke und erteilt die sich daraus ergebenden Genehmigungen. Es unterstützt die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Beratung und Information.

(3) Das Landeskirchenamt sorgt für die Einhaltung und Weiterentwicklung der landeskirchlichen Ordnung

und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsvorschriften erlassen.

(4) Dem Landeskirchenamt obliegt die Durchführung des Haushaltplanes der Landeskirche. Es verwaltet das Vermögen der Landeskirche und führt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen.

(5) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr.

(6) Das Landeskirchenamt sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrer und der anderen kirchlichen Amtsträger, regelt das kirchliche Prüfungswesen, entscheidet über die Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen, stellt die Voraussetzungen für die Ordination der Pfarrer fest (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 5) und wirkt an der Besetzung der Pfarrstellen gemäß der landeskirchlichen Ordnung mit. Es kann Disziplinarverfahren nach Maßgabe des dafür geltenden Rechts einleiten.

(7) Dem Landeskirchenamt obliegt die Berufung, Anstellung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Amtsträger, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht über diese Amtsträger aus.

(8) Das Landeskirchenamt unterrichtet die Kirchenleitung über alle wichtigen Angelegenheiten, bereitet ihre Sitzungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Es nimmt Aufgaben der Kirchenleitung wahr, soweit ihm diese von der Kirchenleitung allgemein oder für bestimmte Fälle zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen sind.

(9) Das Landeskirchenamt ist befugt, einzelne ihm obliegende Aufgaben allgemein oder für bestimmte Fälle den ihm nachgeordneten kirchlichen Dienststellen zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung zu übertragen, soweit eine solche Übertragung nicht kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.«

34. § 33 wird wie folgt gefasst:

»§ 33

(1) Der Präsident leitet das Landeskirchenamt und führt den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 5 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(2) Der Präsident wird auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landessynode in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine befristete Verlängerung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(3) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.

(4) Der Präsident wird durch die Kirchenleitung verpflichtet.

(5) Er wird im Falle seiner Verhinderung durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten.

(6) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.«

35. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 31 Abs. 3« durch die Angabe »§ 31 Abs. 2« ersetzt.
- b) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

36. § 36 wird wie folgt gefasst:

»§ 36

(1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche in gemeinsamer Verantwortung von Landesbischof, Landessynode und Landeskirchenamt auf der Grundlage der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze sowie der Beschlüsse der Landessynode zu leiten.

(2) Sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in allen Bereichen der Landeskirche evangeliumsgemäß ausgeübt und erfüllt wird.

(3) Sie fördert die diakonische, missionarische und ökumenische Arbeit und nimmt Verantwortung für den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit wahr.

(4) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit diese Vertretung nicht dem Landeskirchenamt obliegt.

(5) Sie erlässt Kundgebungen.

(6) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Wahlen zur Landessynode (§ 19 Abs. 2 und 6), Berufung und Ersatzberufung von Mitgliedern der Landessynode (§§ 18 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 4 und 5), Einberufung der Landessynode zu ihrer jeweils ersten Tagung (§ 24 Abs. 3),
2. Vorlage von Entwürfen von Kirchengesetzen (§§ 40 Abs. 1, 46 Abs. 1) an die Landessynode sowie Vollzug und Verkündung von Kirchengesetzen (§ 41 Abs. 1),
3. Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen in besonders begründeten Einzelfällen nach Vorlage durch das Landeskirchenamt, soweit nicht das Landeskirchenamt selbst dazu ermächtigt ist,
4. Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1),
5. Beratung grundsätzlicher Fragen, die die Landeskirche betreffen,
6. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiet der Landeskirche,
7. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiet der Landeskirche,
8. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten,
9. Beschlussfassung über Grenzveränderungen zwischen Kirchenbezirken,
10. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes (§§ 29 Abs. 2, 33 Abs. 2),
11. Wahl der Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34) sowie Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,

12. Vorschlag von Superintendenten und deren Ernennung nach der Wahl durch die Kirchenbezirkssynoden,

13. Übertragung von Aufgabenbereichen von besonderer Bedeutung an Pfarrer und andere im Dienst der Landeskirche stehende Mitarbeiter,

14. Wahl und Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kirchlicher Gerichte,

15. Begnadigung kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,

16. Entscheidungen in Lehrbeanstandungsverfahren,

17. Beratung von Grundsatzfragen der Aus- und Weiterbildung der Pfarrer und der anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,

18. Beratung von Grundsatzfragen zur Struktur- und Stellenplanung für die Landeskirche.

(7) Die Kirchenleitung kann Beschlüssen der Landessynode widersprechen. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung einzulegen. Tritt die Landessynode vor Ablauf dieser Frist zu ihrer nächsten Tagung zusammen, so ist die Einlegung des Widerspruches nur bis zum Beginn dieser Tagung zulässig. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.«

37. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Bis zu vier von ihnen dürfen Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Buchst. b sein.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort »Behinderung« jeweils durch das Wort »Verhinderung« ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: »Dabei dürfen Synodale nach § 21 Abs. 1 Buchst. a nur durch eben solche und Synodale nach § 21 Abs. 1 Buchst. b nur durch ordinierte Synodale vertreten werden.«

c) In Absatz 4 werden die Wörter »des Landeskirchenamtes« durch die Wörter »der Landessynode« ersetzt.

38. In § 38 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort »Behinderungsfall« durch das Wort »Verhinderungsfall« ersetzt.

39. § 39 wird wie folgt gefasst:

»§ 39

Eines Kirchengesetzes bedarf es

1. in allen Fällen, wo die Kirchenverfassung dies vorschreibt,
2. zur Änderung der Kirchenverfassung sowie zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze,
3. zur Inkraftsetzung von Kirchengesetzen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse für die Landeskirche, sofern das Recht des gliedkirchlichen Zusammenschlusses nicht unmittelbar für die Landeskirche gilt,

4. zur Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich ihrer wirtschaftlichen Versorgung,
5. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Kirchenglieder, Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehren, Stiftungen und Anstalten.«

40. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze vorbereiten und einbringen.«

41. § 44 wird wie folgt gefasst:

»§ 44

Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist

1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen,
2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung der landeskirchlichen Organe und Behörden,
3. zur Förderung der in der Landeskirche tätigen Einrichtungen, Werke und Dienste,
4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen,
5. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zum Lutherischen Weltbund und zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.«

42. § 45 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Prüfung der gesamten Kassen- und Rechnungsführung der Landeskirche erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt. Es ist eine unabhängige landeskirchliche Dienststelle. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

43. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für jedes Haushaltjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltsplan der Landeskirche, der alle im Haushaltjahr zu erwartenden Einnahmen und alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten muss, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der durch die Landessynode durch Kirchengesetz festgestellte Haushaltsplan ist in zusammengefasster Form im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.«

44. § 47 wird wie folgt gefasst:

»§ 47

(1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltjahres hat das Landeskirchenamt unverzüglich die Jahresrechnung der Landeskirche aufzustellen und sie zur Prüfung bereitzuhalten.

(2) Die Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche zu prüfen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Haushaltjahres sind die geprüfte Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen und Übersichten sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landessynode vorzulegen.

(4) Die Landessynode schließt die Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche durch den Beschluss über die Entlastung ab.«

45. § 48 wird wie folgt gefasst:

»§ 48

Die Bildung kirchlicher Gerichte und anderer Organe der kirchlichen Rechtspflege, die Feststellung ihrer Zuständigkeiten sowie die Regelung ihrer Verfahren erfolgen durch Kirchengesetz.«

46. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 7 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluss auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.«

47. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »bewendet« durch das Wort »bleibt« ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

48. §§ 51, 52 und 54 werden aufgehoben.

49. § 53 wird § 51.

Artikel 2

Neufassung der Verfassung und anderer Kirchengesetze

(1) Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Schreibweise der Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung neu fassen und in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen. Bei der Neufassung werden bei Aufzählungen und in den entsprechenden Verweisen die Buchstaben durch Ziffern ersetzt.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut von Kirchengesetzen, deren Übersichtlichkeit durch Gesetzesänderungen erschwert wird oder hinsichtlich derer sich Veränderungen in der Schreibweise durch die Einführung veränderter Rechtschreibregeln ergeben, neu fassen und in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum im Amtsblatt bekannt machen.

(3) Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Landeskirchenamt jederzeit berichtigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

B o h l

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 61 Beschluss der Landessynode zum Standort und zur Fortentwicklung der Föderation.

Vom 18. November 2006. (ABl. Föd. EKM 2007 S. 32)

Die Landessynode hat am 18. 11. 2006 beschlossen:

I. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bittet die Föderationskirchenleitung, eine beschlussreife Vorlage für die Frühjahrssynode 2007 vorzulegen, die zumindest folgende Eckpunkte berücksichtigt:

1. Unter der Zielsetzung, dass sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit der Inkraftsetzung der neuen gemeinsamen Verfassung zu einer Kirche zusammenschließen und für die Zeit nach dem 1. Juni 2009 ein gemeinsamer Bischof/eine gemeinsame Bischöfin gewählt wird,
 - wird als Bischofssitz Magdeburg bestimmt,
 - werden die beiden Standorte des Kirchenamtes zu einem Standort zusammengeführt. Mit der Zusammenführung soll 2009 begonnen werden; sie soll möglichst 2010 abgeschlossen sein. Das neue Kirchenamt wird in Erfurt eingerichtet.

Das Kirchenamt wird gebeten, die Verhandlungen mit der Stadt Erfurt zur Bereitstellung/zum Erwerb einer geeigneten Immobilie weiterzuführen und den Synoden auf ihren Frühjahrstagungen 2007 einen abschließenden Bericht vorzulegen.

2. Für die Errichtung des gemeinsamen Kirchenamtes in Erfurt wird ein Gesamtkostenrahmen der durch die EKKPS und die ELKTh aufzubringenden Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro festgelegt.
3. Für die Einrichtung eines gemeinsamen Standortes des Diakonischen Werkes werden keine über die Finanzvereinbarung hinausgehenden Investitionskosten in Aussicht gestellt.

II. Die Landessynode verbindet ihre Zustimmung mit folgenden Feststellungen:

1. Das Erreichen des Zieles einer vereinigten Kirche hängt wesentlich davon ab, dass die gemeinsame Verfassung und die Gestaltung der Mittleren Ebene insbesondere beim Finanzierungssystem von beiden Teilkirchen getragen werden können. Solange es nicht zu solchen Lösungen kommt, halten wir an der Föderation als Organisationsform fest.

2. Die Landessynode hat erhebliche Bedenken, ob die Trennung von Bischofssitz und Kirchenamtsstandort für den Weg unserer Kirche gut und sachgemäß ist. Wir bitten nachdrücklich, nochmals zu prüfen, ob ein gemeinsamer Standort von Bischofssitz und Kirchenamt in Erfurt vereinbart werden kann. Für den Fall, dass die Trennung von Bischofssitz in Magdeburg und Kirchenamtsstandort in Erfurt für die EKKPS ein unaufgebbarer Bestandteil dieses Kompromisses ist, besteht die Bereitschaft, das mitzutragen.

3. Die Landessynode bittet um Regelungsvorschläge, die die Vertretung und Förderung des lutherischen Bekenntnisses in der EKM auf der Ebene der Kirchenleitung vorsehen. Die Landessynode geht davon aus, dass die personale Vertretung aller evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden im Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach innen und nach außen von einem Visitator mit bischöflichen Aufgaben und einer diesen entsprechenden Amtsbezeichnung wahrzunehmen ist und dieser seinen Dienstsitz in Eisenach hat.

4. Für die Arbeitsfähigkeit des Kirchenamtes am neuen Standort Erfurt ist es wesentlich, dass die bewährte Kompetenz der Mitarbeiter an den beiden bisherigen Standorten in angemessener Form eingebracht werden kann. Um dies sicherzustellen, sind Übergangslösungen zu prüfen und zu schaffen.

5. Wir sehen, dass der Gesamtkostenrahmen von maximal 5 Mio. € für beide Teilkirchen zusammen eine erhebliche Belastung unserer kirchlichen Haushalte bedeutet. Zugleich wissen wir, dass die laufenden Kosten bei Beibehaltung von zwei Standorten mittelfristig die einmaligen Investitionskosten für einen Standort erheblich übersteigen würden, ohne dass substantielle Lösungen für die derzeitigen organisatorischen Probleme bei zwei Standorten gefunden sind. Wir gehen davon aus, dass durch einen Standort in Erfurt die vorhandenen organisatorischen Probleme nachhaltig gelöst werden können.

6. Die Landessynode bekräftigt, dass die Diakonie Wesensäußerung der Kirche ist. Insofern ist die enge Verbindung zwischen Diakonischem Werk und verfasster Kirche zwingend. Zugleich bittet die Landessynode darum, im Prozess der Standortfindung die eigene Verantwortung der Gremien des Diakonischen Werkes zu achten.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 62 Kirchliches Gesetz zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts.

Vom 30. November 2006. (ABl. S. 166)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird zugestimmt.

Artikel 2

Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

(Kirchenbeamtenausführungsgesetz – AG KBG.EKD)

§ 1

(Zu § 4)

Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) § 4 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD findet keine Anwendung.

(2) Wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist, ergibt sich aus der Verfassung und dem Verwaltungsaufbau

der Landeskirche; in Zweifelsfällen entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 2

(Zu § 6)

Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Ehrenamt

(1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Zeit tritt nach Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie oder er

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes von achtzehn Jahren erreicht und das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht hat oder
3. das zweiundsechzigste Lebensjahr überschritten und als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht hat.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Zeit tritt nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand, wenn sie oder er der Aufforderung, nach Ablauf der Amtszeit das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen, nicht nachkommt. Dies gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit finden die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit keine Anwendung.

(4) Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten als einer Ehrenbeamtin bzw. eines Ehrenbeamten werden durch Art und Inhalt ihres bzw. seines Dienstverhältnisses begrenzt; nicht anzuwenden sind insbesondere die Bestimmungen der § 8 Abs. 2 Nr. 3, § 28, § 30, § 32, §§ 43-47, §§ 56-58, §§ 60-65 und § 76 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenbeamtenengesetz der EKD.

(5) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter von einem anderen kirchlichen Dienstherrn in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen, so hat sie oder er dies ihrem bzw. seinem Dienstherrn anzuzeigen.

(6) Kirchenbeamtinnen als Ehrenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Ehrenbeamte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Es kann eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden. Anspruch auf Versorgung besteht nicht; bei Dienstunfällen besteht Anspruch auf ein Heilverfahren, außerdem kann mit Zustimmung des Oberkirchenrats ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(7) Für die Entlassung von Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten gilt § 83 Kirchenbeamtenengesetz der EKD. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit.

§ 3

(Zu § 14)

Laufbahnbestimmungen

Die Laufbahnbestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht nach kirchlichem Recht etwas anderes ergibt.

§ 4

(Zu § 27)

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ausübung eines Mandats oder Wahlamts

(1) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe sowie einer ehrenamtlichen Tätig-

keit in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge zu gewähren. Dasselbe gilt für eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Einrichtung der Diakonie und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Nimmt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter eine Kandidatur für eine auf allgemeinen Wahlen beruhende Vertretungskörperschaft an oder gibt sie oder er eine Zusage zur Annahme einer Kandidatur, so teilt sie oder er dies dem Dienstherrn unverzüglich mit.

(3) Nach der Annahme der Kandidatur kann die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für die Zeit der Wahlvorbereitung ganz oder teilweise von seinem Dienstauftrag entbunden werden.

(4) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zu Bundes- oder Landtag gilt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während der letzten drei Monate vor der Wahl als beurlaubt. Ihr oder ihm kann auch schon vorher die Wahrnehmung einzelner Dienstaufgaben innerhalb des Wahlkreises untersagt werden.

(5) Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte eine Wahl an, so hat sie oder er dies dem Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Kandidatinnen oder Kandidaten bei Wahlen für das Amt eines Wahlbeamten.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Mandatsträger, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, entsprechend.

§ 5

(Zu § 33)

Schadensersatz

Auf Ansprüche nach § 33 Abs. 1 Kirchenbeamtenengesetz der EKD kann in Härtefällen mit Zustimmung des Oberkirchenrats ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 6

(Zu § 35)

Unterhalt

Die Gewährung des angemessenen Unterhalts von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, insbesondere durch Besoldung und Versorgung, wird durch das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geregelt.

§ 7

(Zu § 38)

Urlaub

Die Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg finden entsprechende Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die für den kirchlichen Dienst notwendigen abweichenden Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

§ 8

(Zu § 39)

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg finden entsprechende Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die für den

kirchlichen Dienst notwendigen abweichenden Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

§ 9

(Zu § 41)

Personalentwicklung

(1) Personalentwicklung ist ein fortdauernder, systematisch gestalteter Prozess, der es ermöglicht, die Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf der gesamten Landeskirche verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern. Personalentwicklung dient damit gleichermaßen dem Ziel der Auftrags Erfüllung der Kirche und den Bedürfnissen und Interessen der Mitarbeitenden.

(2) Personalentwicklung, der das biblische Menschenbild zu Grunde liegt, wird von folgenden Grundprinzipien bestimmt:

- a) Achtung der Persönlichkeit der einzelnen Mitarbeitenden,
- b) gleiche Zugangs- und Entwicklungschancen für Frauen und Männer,
- c) Förderung der Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden für ihre berufliche Tätigkeit in der Landeskirche,
- d) Stärkung der Leistungsfähigkeit durch Förderung der Eigeninitiative und Kreativität.

(3) Das von der oder dem Dienstvorgesetzten jährlich mit der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zu führende Personalentwicklungsgespräch dient neben dem Rückblick auf die Zeit seit dem letzten Personalentwicklungsgespräch und der Analyse des gegenwärtigen Stands der Arbeit insbesondere der Vereinbarung von Zielen für die kommenden zwölf Monate und der Festlegung von Personalentwicklungsmaßnahmen.

(4) Durch Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz sind die weiteren Grundsätze der Personalentwicklung und des Verfahrens festzulegen. In der Verordnung können die Möglichkeit der Delegation und Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

(Zu § 42)

Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen. Durch Verordnung des Oberkirchenrats sind die Grundsätze der Beurteilung, des Verfahrens, insbesondere die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung festzulegen; für bestimmte Gruppen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten können Ausnahmen zugelassen werden. In der Verordnung kann außerdem bestimmt werden, dass die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten auch anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen beurteilt werden können.

(2) Die Beurteilung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr oder ihm zu besprechen. Schriftliche Äußerungen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zu der Beurteilung sind zu den Personalakten zu nehmen.

§ 11

(Zu § 51 Abs. 4)

Altersteildienst für Schwerbehinderte

Die Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist, finden entsprechende

Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die für den kirchlichen Dienst notwendigen abweichenden Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

§ 12

(Zu § 61)

Wartestand, Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

§ 61 Abs. 4 Kirchenbeamtengesetz der EKD findet keine Anwendung.

§ 13

(Zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

Eintritt in den Ruhestand

Lehrkräfte oder Erzieherinnen und Erzieher treten mit dem Ende des Schuljahres, Semesters oder Lehrgangs, in dem sie das vierundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

§ 14

(Zu § 72 Abs. 4)

Verfahren und Rechtsfolgen

§ 72 Abs. 4 Kirchenbeamtengesetz der EKD findet keine Anwendung.

§ 15

(Zu § 87)

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit werden gemäß § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II Beamtenrechtsrahmengesetz für anwendbar erklärt.

(2) Für Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, die nicht unter Absatz 1 fallen, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die Vorschriften des Teils II Abschnitts 2 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn die Maßnahme vom Oberkirchenrat getroffen worden ist.
2. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Kirchengesetz dies bestimmt.

§ 16

(Zu § 88)

Leistungsbescheid

Die Dienstherren nach § 2 Abs. 1 Kirchenbeamtengesetz der EKD können Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 17

(Zu § 91)

Kirchenleitende Organe und Ämter

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD auf die Mitglieder des Oberkirchenrats Anwendung. Die dem Oberkirchenrat zukommenden Entscheidungen trifft dabei der Landeskirchenausschuss.

§ 18

(Zu § 92)

Kirchenbeamtenvertretung

(1) Der Oberkirchenrat und die Mitarbeiter- und Berufsvereinigungen, denen für die Wahrnehmung der Belange der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wesentli-

che Bedeutung zukommt, wirken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei der Gestaltung des auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu regelnden Kirchenbeamtenrechts in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit. Von wesentlicher Bedeutung im Sinne des Satzes 1 sind Vereinigungen, in denen mindestens ein Zehntel der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zusammengeschlossen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vereinigungen benennen für die Gespräche insgesamt drei ständige Beauftragte für die Dauer von fünf Jahren; für jede Beauftragte und jeden Beauftragten wird eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Die Verteilung erfolgt auf die Vereinigungen nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl. Die Sitzverteilung kann von einer im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehenden Mitarbeiter- oder Berufsvereinigung (Abs. 1) mit Beschwerde an den Schlichtungsausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angefochten werden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig.

(3) Die entsendenden Vereinigungen können die von ihnen benannten Beauftragten abberufen, indem sie neue Beauftragte für die laufende Amtszeit benennen.

(4) Die Beauftragten der Vereinigungen nach Absatz 1 und die Vertreterinnen oder Vertreter des Oberkirchenrats kommen regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr zu Gesprächen über allgemeine Regelungen kirchenbeamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen. Darüber hinaus kann jede Seite aus besonderem Anlass innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen. Ziel der Gespräche ist eine sachgerechte Einigung, unbeschadet der Rechtsetzungsbefugnisse der kirchenleitenden Organe. Soweit Vertraulichkeit vereinbart wird oder der Sache nach erforderlich ist, unterliegt der Inhalt der Gespräche der Schweigepflicht. Die Unterrichtung des Vorstandes der Vereinigungen nach § 68 Abs. 1 wird davon nicht berührt.

(5) Entwürfe von Kirchengesetzen und Verordnungen, die allgemeine Regelungen enthalten, die das Dienstverhältnis, die Besoldung und Versorgung, die Aus- und Fortbildung sowie die Wahrnehmung der sozialen Belange der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten betreffen, werden den Beauftragten der in Absatz 1 genannten Vereinigungen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zugeleitet. Die Stellungnahme ist in einem Gespräch nach Absatz 4 zu erörtern, falls die Beauftragten der Vereinigung dies wünschen. Weicht der Oberkirchenrat vom Ergebnis eines nach Satz 2 geführten Gespräches ab, so ist dies den Beauftragten mitzuteilen. Die Vereinigungen können bei Gesetzesvorhaben verlangen, dass ihre Vorschläge, soweit sie in den Entwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, mit Begründung und einer Stellungnahme des Oberkirchenrats der Landessynode vorgelegt werden.

Artikel 3

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403, 406), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

Vermögenswirksame Leistungen und Sonderzahlungen

Die Kirchenbeamten und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten Sonderzahlungen und vermögens-

wirksame Leistungen. Die für die vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.«

2. Nach dem neuen § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

»§ 4 b

Reise- und Umzugskosten, Wohnungsfürsorge, Beihilfen

(1) Der Kirchenbeamte erhält bei Umzügen und Reisen aus dienstlichem Anlass Umzugs- und Reisekostenvergütungen sowie bei Abordnung und Versetzung Trennungsgeld nach Vorschriften, die der Oberkirchenrat durch Verordnung erlässt.

(2) Für die Wohnungsfürsorge gelten die vom Oberkirchenrat erlassenen Bestimmungen.

(3) Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen werden nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften gewährt. Im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Kirchenbeamten und seiner Familie erhält der Kirchenbeamte Notstandsbeihilfen. Der Oberkirchenrat kann hierfür Richtlinien erlassen.«

3. Nach dem neuen § 4 b wird folgender § 4 c eingefügt:

»§ 4 c

Jubiläumsgabe

(1) Die Kirchenbeamten erhalten anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe.

(2) Die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Die Höhe der Jubiläumsgabe wird vom Oberkirchenrat allgemein festgesetzt.«

4. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

»§ 9

Wartestand

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand zugegangen ist und die folgenden sechs Monate noch seine bisherigen Dienstbezüge. Anschließend erhält er Wartestandsbezüge in Höhe von 80 v. H. seiner zuletzt bezogenen Dienstbezüge.

(2) Zeiten des Wartestands sind nicht ruhegehaltfähig, können aber ganz oder teilweise als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(3) Ruhegehaltfähig sind über einen Monat hinausgehende Zeiten, in denen ein Wartestandsbeamter einen Dienstauftrag wahrnimmt, in dem Umfang, der der dienstlichen Inanspruchnahme entspricht. Für Kirchenbeamte, denen ohne eigenen Antrag kein dem bisherigen Beschäftigungsumfang entsprechender Dienstauftrag übertragen werden konnte, sind diese Zeiten in dem Umfang ruhegehaltfähig, der der dienstlichen Inanspruchnahme vor der Versetzung in den Wartestand entspricht.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung gemäß § 95 Absatz 3 Satz 3 Kirchenbeamtenengesetz der EKD bestimmten

Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evangelischen Kirche in Württemberg vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159 und S. 160), außer Kraft.

St u t t g a r t , den 4. Dezember 2006

Frank Otfried J u l y

Nr. 63 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Vom 29. November 2006. (Abl. S. 170)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (Abl. 61 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4a erhält folgende Fassung:

»(4 a) Im Fall des § 23 c Abs. 1 Satz 1 und des § 23 d Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz bewerben sich jeweils das Ehepaar oder die Antragstellerinnen und Antragsteller auf eine Stellenteilung gemeinsam auf die Stelle. Dies gilt je als eine Bewerbung. Im Fall des § 23 c Abs. 1 Satz 3 und des § 23 d Abs. 1 Satz 3 Württembergisches Pfarrergesetz sind die Bewerbung sowie der Wahlvorschlag und die Benennung des Ehegatten oder der Antragstellerin oder des Antragstellers auf eine Stellenteilung, die oder der die Voraussetzungen des § 6 Württembergisches Pfarrergesetz erfüllt, jeweils mit dem Zusatz zu versehen, dass eine gemeinsame Versehung der Stelle durch beide Ehegatten oder Stellenpartnerinnen und Stellenpartner beabsichtigt ist. Nach Erteilung der Bewerbungsfähigkeit kann auch die unständige

Pfarrerin oder der unständige Pfarrer ernannt werden; die Visitatorin oder der Visitator und der andere Ehegatte oder die oder der andere Stellenpartnerin oder Stellenpartner sind zu hören. Ist die gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar oder andere Stellenpartner beendet, so kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums einem der Ehegatten oder Stellenpartner die Stelle allein übertragen werden. Für einen Ehegatten, eine andere Stellenpartnerin oder einen anderen Stellenpartner, die oder der in Stellenteilung auf der Stelle bleiben will, kann durch Ausschreibung eine neue Stellenpartnerin oder ein neuer Stellenpartner gesucht werden. Voraussetzung ist, dass das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müsste, nach § 2 Abs. 1 Buchst. a das Benennungsverfahren beschließt.«

2. In § 7 werden die Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

»(2) Bevor dem Besetzungsgremium Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl vorgeschlagen werden oder vor der Benennung hört der Oberkirchenrat die zuständige obere Schulbehörde des Landes.

(3) Das Besetzungsgremium besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des für den Dienstbereich der Schuldekanatsstelle zuständigen Kirchenbezirksausschusses und einem weiteren, von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied. Sind mehrere Kirchenbezirksausschüsse zuständig, so besteht das Besetzungsgremium aus den Vorsitzenden und vier weiteren, von der Bezirkssynode bestimmten Mitgliedern jedes Kirchenbezirksausschusses, von denen eines ein Pfarramt im Bezirk versieht, und je einem weiteren, von jeder Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

St u t t g a r t , den 6. Dezember 2006

Frank Otfried J u l y

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

<p>Nr. 38* Zweite Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005. Vom 23. Februar 2007. 61</p> <p>Nr. 39* Jahresabschluss des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G. m. b. H. 61</p>	<p>Nr. 44 Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD ErgG). Vom 13. Dezember 2006. (KABl. S. 197) 64</p> <p>Nr. 45 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 13. Dezember 2006. (KABl. S. 199) 65</p>
<h3>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</h3>	
<h4 style="margin-left: 20px;">Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland</h4>	
<p>Nr. 40 Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland; hier: Berichtigung. (ABl. EKD 2007 S. 4) 61</p>	<p>Nr. 46 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, dem Land Niedersachsen und der Fachhochschule Hannover vom 5. September 2006 (Zustimmungsgesetz). Vom 13. Dezember 2006. (KABl. S. 200) 65</p>
<h3>C. Aus den Gliedkirchen</h3>	
<h4 style="margin-left: 20px;">Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</h4>	
<p>Nr. 41 Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Kindertagesstättengesetz – KKitaG). Vom 18. November 2006. (KABl. 2007 S. 2) 62</p>	<p>Nr. 47 Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 28. November 2006. (KABl. 2007 S. 11) 69</p>
<h4 style="margin-left: 20px;">Bremische Evangelische Kirche</h4>	
<p>Nr. 42 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Mai 2003. Vom 29. November 2006. (GVM 2007 S. 207) 63</p>	<p>Nr. 48 Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare. Vom 28. November 2006. (KABl. 2007 S. 34) 71</p>
<h4 style="margin-left: 20px;">Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</h4>	
<p>Nr. 43 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften. Vom 13. Dezember 2006. (KABl. S. 195) 63</p>	<p>Nr. 49 Kirchengesetz zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter. Vom 28. November 2006. (KABl. 2007 S. 34) 72</p> <p>Nr. 50 Kirchengesetz über die Zulassung und Ausbildung zum Dienst als Pfarrverwalter. Vom 28. November 2006. (KABl. 2007 S. 36) 73</p> <p>Nr. 51 Kirchengesetz über die Abschlussprüfung der Pfarrverwalteranwärter. Vom 28. November 2006. (KABl. 2007 S. 37) 73</p>

Lippische Landeskirche

Nr. 52 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung und zur Übernahme des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz). Vom 11. Januar 2002 der Evangelischen Kirche im Rheinland i. d. F. vom 14. Januar 2005. Vom 12. Dezember 2006. (GVOBl. S. 457) 74

Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrdienstgesetz). Vom 12. Dezember 2006. (GVOBl. S. 458) 75

Nr. 54 Beschluss zur Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Vom 12. Dezember 2006. (GVOBl. S. 459) 75

Nr. 55 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005. Vom 28. November 2006. (GVOBl. S. 460) 75

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. 6. 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. 6. 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom). Vom 15. Oktober 2006. (ABl. S. 7) 76

Nr. 57 Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 15. Oktober 2006. (ABl. S. 8) 77

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 58 Kirchengesetz zur Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen. Vom 20. November 2006. (ABl. S. A 197) 78

Nr. 59 Kirchengesetz zur Änderung versorgungsrechtlicher Bestimmungen. Vom 20. November 2006. (ABl. S. A 199) 79

Nr. 60 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 20. November 2006. (ABl. 2007 S. A1) 80

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 61 Beschluss der Landessynode zum Standort und zur Fortentwicklung der Föderation. Vom 18. November 2006. (ABl. Föd. EKM 2007 S. 32) 88

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 62 Kirchliches Gesetz zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts. Vom 30. November 2006. (ABl. S. 166) 88

Nr. 63 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 29. November 2006. (ABl. S. 170) 92

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Achtung! Neuer Rahmenvertrag mit der Deutschen Bahn über Job-Tickets für die Beschäftigten von Kirche, Diakonie und Caritas

Die WGKD konnte mit der Deutschen Bahn einen Vertrag schließen, der es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der evangelischen und katholischen Kirche, des Caritasverbandes, der Diakonie und der katholischen Orden ermöglicht, ein Job-Ticket für tägliche Fahrten vom Wohnort zur Arbeitsstätte und zurück zu erwerben, das einen Rabatt von 13 % (Nutzung des ICE) bzw. 18 % (Nutzung von IC/EC, Nahverkehr) gewährt.

Die Ausgabe der jeweiligen Job-Tickets erfolgt durch:

DB Vertrieb GmbH
Abo Center Hamburg
Museumstr. 39
22765 Hamburg

Tel.: 0 18 05/03 30 11, Fax: 0 69/2 65-5 33 15, E-Mail: db.abocenter.hamburg@bahn.de

Von jedem Nutzer/jeder Nutzerin des DB-Job-Tickets ist eine jährliche Servicegebühr für Service/Logistikleistungen der Bahn in Höhe von 10,— € zu entrichten.

Die Zahlung des Jahresbetrags des Job-Tickets und das Service-Entgelt erfolgt einmal jährlich im voraus durch Bankeinzug vom Konto des berechtigten Mitarbeiters/Mitarbeiterin.

Weitere Einzelheiten zu diesem Vertrag können Sie auf der Internetseite der WGKD unter www.wgkd.de unter der Rubrik »Reisen« entnehmen. Um die Bedingungen im Einzelnen ansehen zu können, ist es erforderlich, dass Sie unter Angabe eines Benutzernamens und Passwortes durch die Geschäftsstelle der WGKD für den geschützten Bereich des Internetauftritts freigeschaltet werden. Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 05 11/27 96-4 46) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH (WGKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel. 05 11/27 96-4 46
Fax 05 11/27 96-4 47
info@wgkd.de
www.wgkd.de

